

Islam und Arbeitswelt

Muslimische Arbeitnehmende
in der Arbeitswelt –
islamische Organisationen

Impressum

Herausgeber

DGB Bildungswerk
Migration und Qualifizierung
Vorsitzender: Dietmar Hexel
Geschäftsführer: Dr. Dieter Eich
Hans-Böckler-Str. 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211- 4301-188
Fax: 0211-4301-134
E-Mail: migration@dgb-bildungswerk.de
www.migration-online.de

Verantwortlich

Leo Monz

Autorin

Michaela Dälken

Gestaltung und Satz

Thomas Rubbert, Düsseldorf

Druck und Vertrieb

Der Setzkasten, Düsseldorf

Bestelladresse

Der Setzkasten GmbH
Kreuzbergstraße 56
40489 Düsseldorf
Fax: 0211-408 00 90-40
mail@setzkasten.de

Gefördert durch

Xenos
Europäischer Sozialfonds
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wir danken Frau Melanie Miehle, Herrn Dr. Thomas Lemmen
und Frau Sanem Kleff für ihre freundliche Unterstützung.

Die vorliegende Publikation ist auch als pdf-Datei auf der Site
www.migration-online.de erhältlich.

Bitte beachten Sie auch unsere Handreichung: „Islam und Arbeitswelt.
Rechte von Arbeitnehmenden in Ländern mit überwiegend muslimischer
Bevölkerung“; ebenfalls unter www.migration-online.de und „Der
Setzkasten“ erhältlich.



Islam und Arbeitswelt

Muslimische Arbeitnehmende in der Arbeitswelt – islamische Organisationen

Inhaltsverzeichnis

1.	Arbeitnehmerrechte in Ländern mit überwiegend muslimischer Bevölkerung	Seite	6
1.1.	Einführung	Seite	6
1.2.	Muslime weltweit nach Gesamtzahl	Seite	7
1.3.	Muslime weltweit nach Prozent	Seite	9
1.4.	Muslime in Deutschland nach Herkunftsländern	Seite	11
1.5.	Länderübersichten – Arbeitnehmerrechte	Seite	12
2.	Überblick über grundlegende Regeln des Islam und ihre Bedeutung für das tägliche Leben	Seite	19
2.1.	Einführung	Seite	19
2.2.	Glaubensrichtung des Islam	Seite	20
	Sunniten	Seite	20
	Schiiten	Seite	21
	Aleviten	Seite	22
2.3.	Fünf Säulen des Islam	Seite	23
	Übersicht Grundpflichten des Gläubigen	Seite	23
	Glaubensbekenntnis	Seite	24
	Fünfmaliges tägliches Gebet	Seite	25
	Fasten im Monat Ramadan	Seite	26
	Pilgerfahrt nach Mekka	Seite	27
	Almosengabe	Seite	28
3.	Organisationen von Muslimen in Deutschland	Seite	29
3.1.	Einführung	Seite	29
3.2.	Übersicht Türkisch-islamischer Dachverbände	Seite	30
3.3.	Islamische Organisationen in Deutschland	Seite	31
	Dachorganisationen, Moscheevereine und muslimische Vereine	Seite	31
	DITIB - Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religionen e.V.	Seite	31
	IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs	Seite	32
	Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ)	Seite	33
	AABF - Föderation der Aleviten Gemeinden in Europa e.V.	Seite	34
	IGD - Islamische Gemeinschaft in Deutschland	Seite	35
	IZH - Islamisches Zentrum Hamburg	Seite	36
	ICCB - Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden „Kalifatstaat“	Seite	37
	Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland / Islamischer Weltkongress in Deutschland	Seite	38
	Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.	Seite	39
4.	Islam und Arbeitsleben	Seite	40
4.1.	Situation auf dem Arbeitsmarkt	Seite	40
4.2.	Gewerkschaften und Muslime	Seite	42
4.3.	Ausübung religiöser Pflichten am Arbeitsplatz	Seite	42
4.3.1.	Religiöse Pflichten und Arbeitsalltag	Seite	43
	Gebet im Arbeitsalltag	Seite	43
	Religiöse Feiertage und Feste im Arbeitsalltag	Seite	44
	Essensvorschriften im Arbeitsalltag	Seite	45
	Kopftuch im Arbeitsalltag	Seite	46
4.3.2.	Handlungsmöglichkeiten	Seite	47
4.3.3.	Rechtliche Grundlagen	Seite	48
	Übersicht über relevante Gesetze gegen Diskriminierung	Seite	48
	Art. 3 und 4 GG	Seite	49
	Betriebsverfassungsgesetz	Seite	50
5.	Informationsmöglichkeiten, Literaturhinweise und Filmausleihe	Seite	51
5.1.	Informationsmöglichkeiten	Seite	51
5.2.	Filme zum Thema Islam im Verleih des Bereichs Migration und Qualifizierung	Seite	51

1. Arbeitnehmerrechte in Ländern mit überwiegend muslimischer Bevölkerung

1.1. Einführung

Muslime gehören inzwischen zum Alltag in der Arbeitswelt in Deutschland. Sie kamen als ArbeitsmigrantInnen, Studierende oder Asylsuchende und haben heute ihren Platz in der Arbeitswelt gefunden. Doch über ihre Herkunftsländer ist am Arbeitsplatz meist nur wenig bekannt.

Die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur der Länder, in denen Muslime leben, ist sehr unterschiedlich. Es gibt eine Vielzahl säkularer demokratischer Staaten, aber auch einige stark religiös bis fundamentalistisch geprägte Staaten. Ausländische muslimische Arbeitnehmende regeln Fragen des Zusammenlebens und –arbeitens häufig auf Grundlage der Erfahrungen in ihren Herkunftsländern. Hintergrundwissen über diese Länder erleichtert die Beurteilung dieses Handelns. Zunächst soll daher die Situation in den Hauptherkunftsländern von Muslimen in Deutschland vorgestellt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der arbeitsrechtlichen Situation.

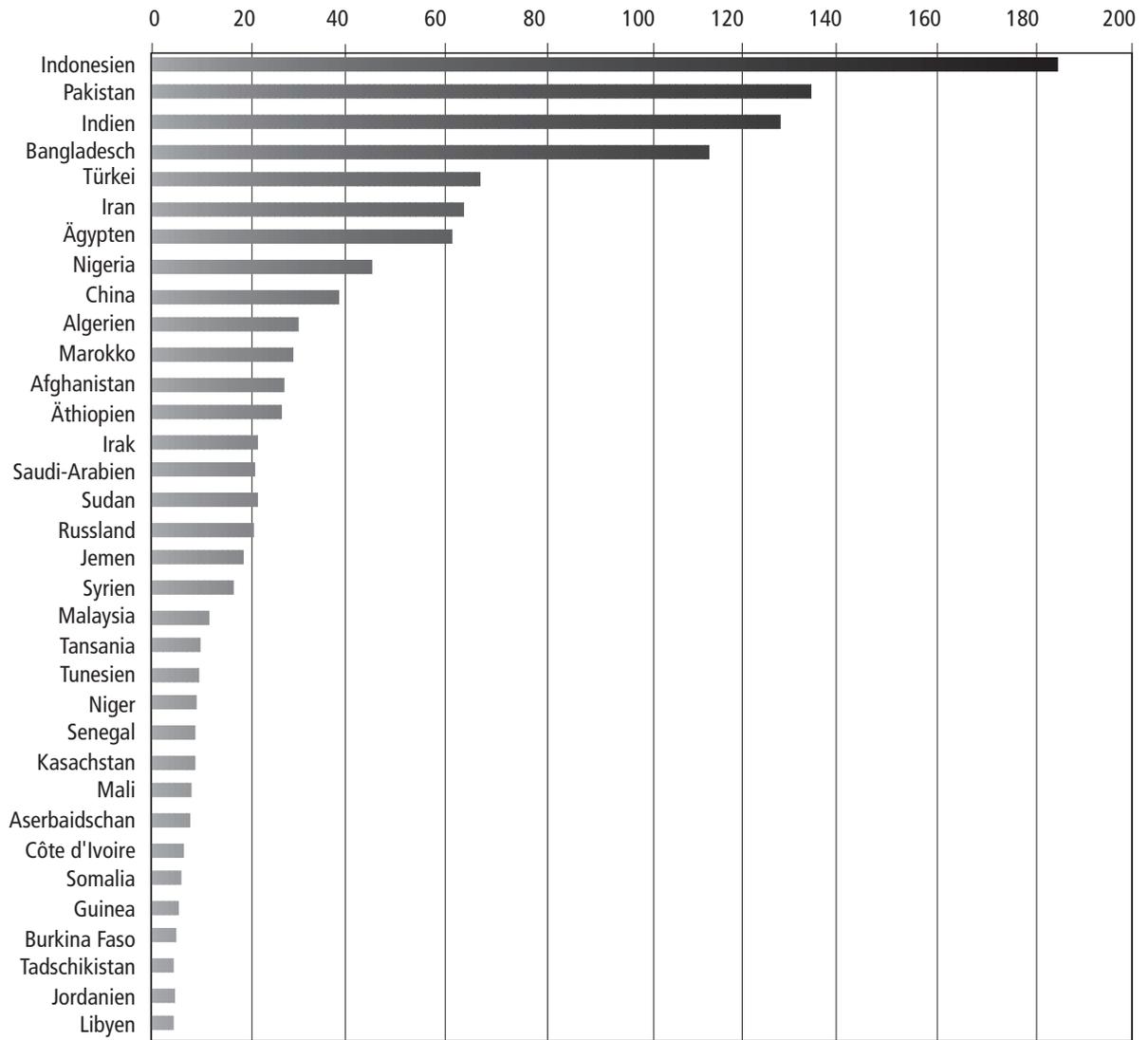
Ursachen für die Entwicklung von Arbeitsrechten sind vielfältig: Regierungs- und Gesellschaftsform, historische Entwicklung des Landes und die wirtschaftliche Struktur spielen entscheidende Rollen. So ist z.B. sehr schwer in einem überwiegend agrarisch geprägten Land Gewerkschaften zu bilden. In vielen Ländern sind Freihandelszonen eingerichtet, in denen sich Arbeitnehmende überhaupt nicht organisieren dürfen. Die Folgen sind gravierend: es gibt kaum greifende Arbeitsschutzgesetze, Kinderarbeit ist an der Tagesordnung, manchmal entwickeln sich sklaven-ähnliche Zustände. Auch außerhalb der Freihandelszonen führt die Behinderung gewerkschaftlicher Organisation dazu, dass z.B. keine Mindestlöhne vereinbart werden, Arbeitstage von 12 Stunden an der Tagesordnung sind und eine Existenzsicherung (z.B. wenn ein Arbeitnehmer sich bei der Arbeit verletzt) nicht existiert.

Muslimen weltweit - Gesamtzahl

Land	Gesamtbevölkerung (Angaben in Millionen)	muslimische Bevölkerung in Zahlen (Angaben in Millionen)
Indonesien	210,0	184,8
Pakistan	140,0	134,4
Indien	1.100,0	128,7
Bangladesch	129,2	113,7
Türkei	67,8	67,1
Iran	64,0	63,4
Ägypten	68,2	61,4
Nigeria	115,0	45,0
China	1.280,0	38,4
Algerien	31,0	30,4
Marokko	29,0	29,0
Afghanistan	27,8	27,5
Äthiopien	67,0	26,8
Irak	23,0	22,1
Saudi-Arabien	22,0	21,8
Sudan	31,0	21,7
Russland	143,5	21,5
Jemen	19,0	18,8
Syrien	18,5	16,7
Malaysia	23,3	11,7
Tansania	34,5	10,4
Tunesien	9,7	9,7
Niger	10,0	9,5
Senegal	10,0	9,1
Kasachstan	14,8	8,9
Mali	11,0	8,3
Aserbaidshan	8,0	7,9
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	16,4	6,6
Somalia	6,38	6,3
Guinea	7,2	5,8
Burkina Faso	11,0	5,5
Tadschikistan	6,1	5,5
Jordanien	5,9	5,5
Libyen	5,6	5,4

Quelle: Statistisches Bundesamt (www.destatis.de); Bericht der Ausländerbeauftragten 2002
 (www.integrationsbeauftragte.de).

Muslime weltweit - Gesamtzahl



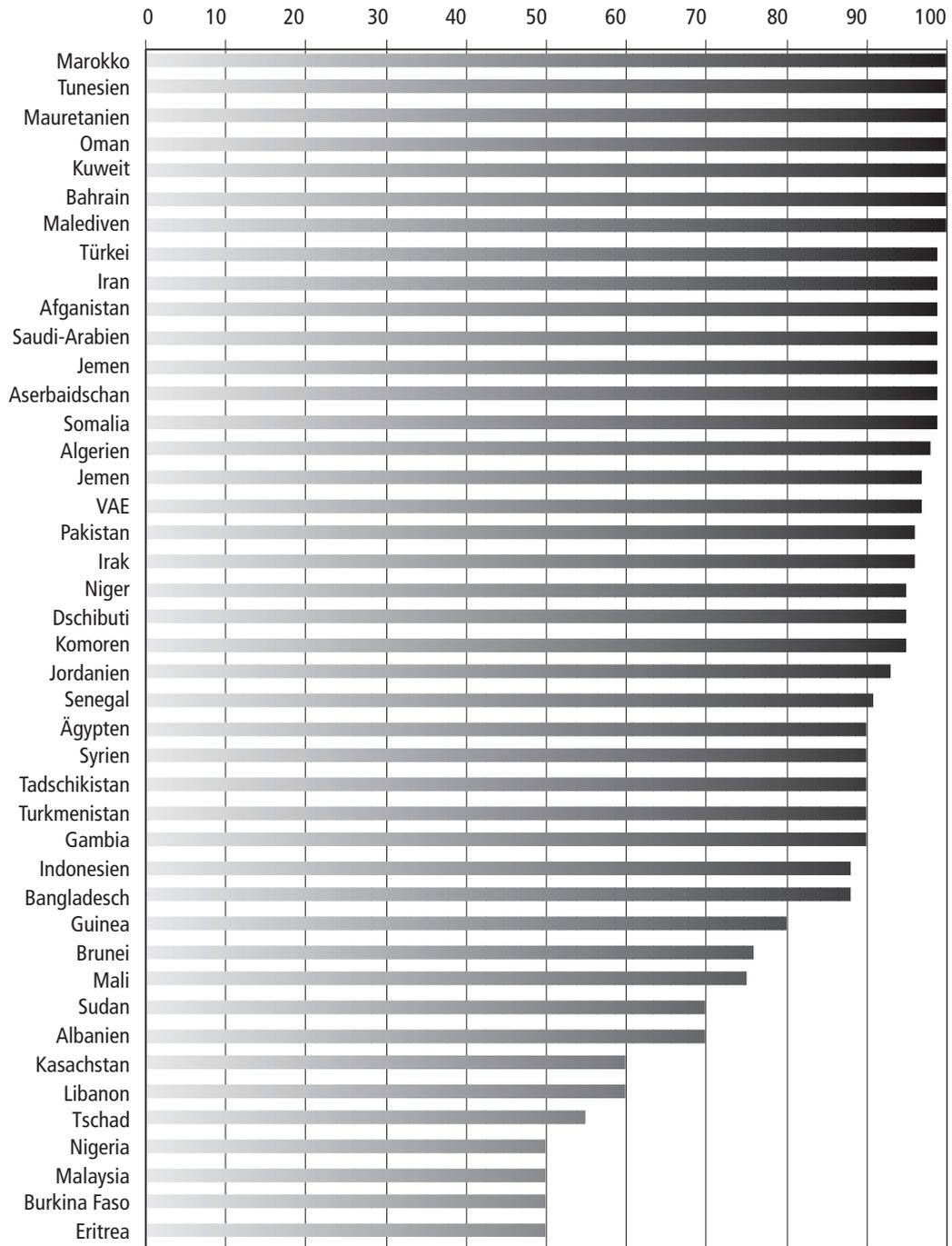
Quelle: Statistisches Bundesamt (www.destatis.de); Bericht der Ausländerbeauftragten 2002 (www.integrationsbeauftragte.de).

Muslime weltweit in Prozent

Land	muslimische Bevölkerung in %
Marokko	100
Tunesien	100
Mauretanien	100
Oman	100
Kuwait	100
Bahrain	100
Malediven	100
Türkei	99
Iran	99
Afghanistan	99
Saudi-Arabien	99
Jemen	99
Aserbajdschan	99
Somalia	99
Algerien	98
Libyen	97
VAE	97
Pakistan	96
Irak	96
Niger	95
Dschibuti	95
Komoren	95
Jordanien	93
Senegal	91
Ägypten	90
Syrien	90
Tadschikistan	90
Turkmenistan	90
Gambia	90
Indonesien	88
Bangladesch	88
Guinea	80
Brunei	76
Mali	75
Sudan	70
Albanien	70
Kasachstan	60
Libanon	60
Tschad	55
Nigeria	50
Malaysia	50
Burkina Faso	50
Eritrea	50

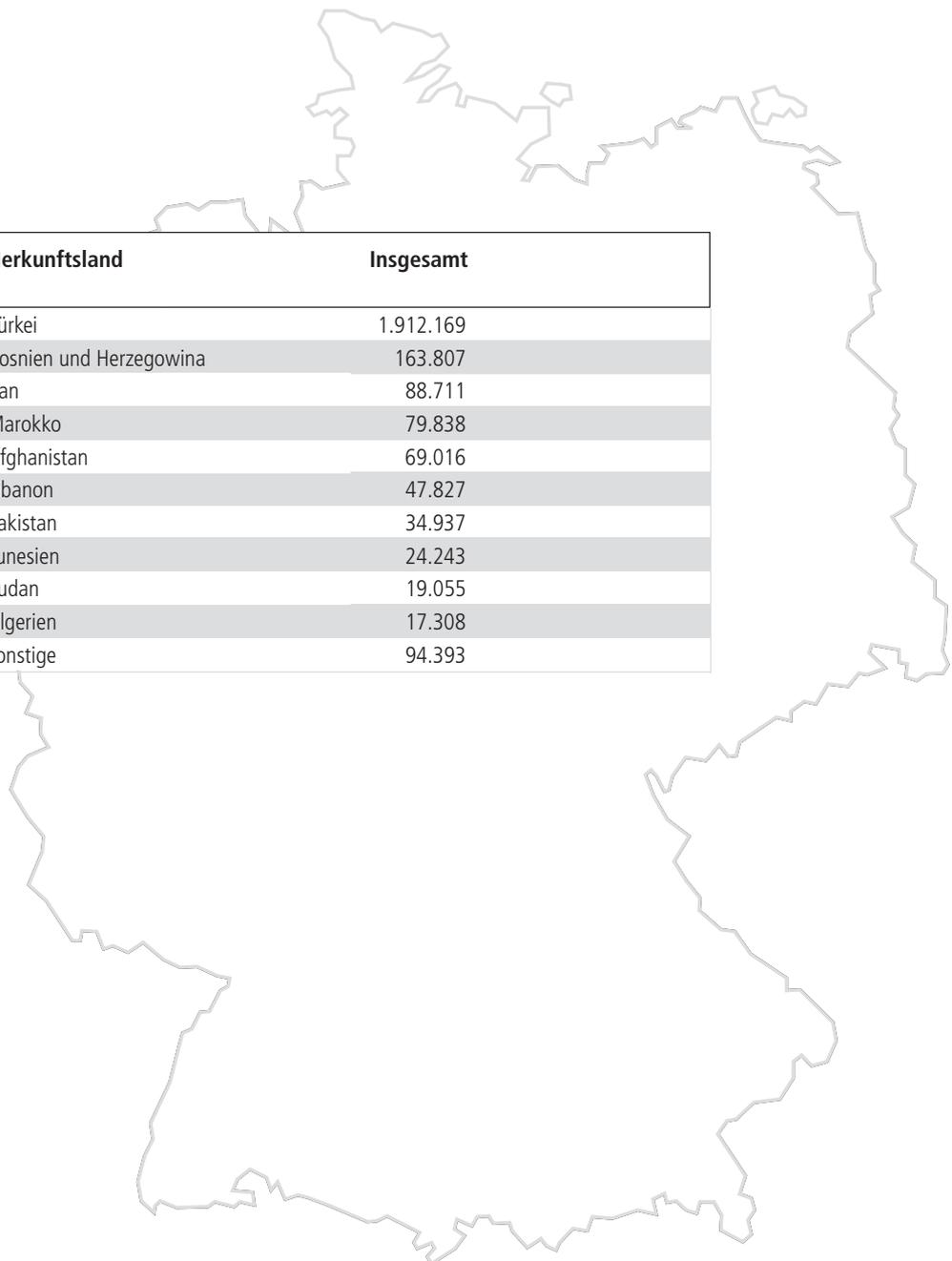
Quelle: Statistisches Bundesamt (www.destatis.de); Bericht der Ausländerbeauftragten 2002 (www.integrationsbeauftragte.de).

Muslime weltweit in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt (www.destatis.de); Bericht der Ausländerbeauftragten 2002 (www.integrationsbeauftragte.de).

Muslime in Deutschland nach Herkunftsland



Herkunftsland	Insgesamt
Türkei	1.912.169
Bosnien und Herzegowina	163.807
Iran	88.711
Marokko	79.838
Afghanistan	69.016
Libanon	47.827
Pakistan	34.937
Tunesien	24.243
Sudan	19.055
Algerien	17.308
sonstige	94.393

1.5. Länderübersichten – Arbeitnehmerrechte





Regierungsform	Republik, Interimsregierung
Einwohner (2002)	27,8 Mio. Einwohner
Bruttoinlandsprodukt (2000)	unter 746 USD
Zahl der Muslime im Land	27,5 Millionen 99%

Größe der Gruppe in Deutschland (2002) 69.016

Afghanistan

(Islamischer Staat Afghanistan, Übergangs-Staat Afghanistan, Islamischer Übergangs-Staat Afghanistan - alle Bezeichnungen werden von offizieller Seite verwendet-)

Politische Lage

■ Nach dem Krieg nahm eine afghanische Interimsadministration unter dem Vorsitz des Paschtunen Hamid Karzai am 22. Dezember 2001 in Kabul ihre Arbeit auf. Die Schlüsselministerien (Außen-, Innen- und Verteidigungsministerium) gingen an Vertreter der Nordallianz. Nach erfolgreicher Durchführung der Sonder-Ratsversammlung im Juni 2002 hat die Übergangsregierung ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll bis zu ersten freien Wahlen amtieren, die im Juni 2004 stattfinden sollen.

■ Die Sicherheitslage in Afghanistan - vor allem außerhalb Kabuls - ist nach wie vor instabil. Mit Waffengewalt ausgetragene Auseinandersetzungen zwischen Warlords, Milizenführern, kriminell motivierte Überfälle und (nicht selten ethnisch-religiös bedingte) Racheakte sind nach wie vor ein großes Problem und behindern auch den zügigen Wiederaufbau des Landes stellenweise massiv.

Wirtschaftliche Entwicklung

■ Nach dem 23jährigen Bürgerkrieg und dem Sturz der Talibanregierung ist das Land wirtschaftlich stark angegriffen. Anhaltende Gewaltbereitschaft vieler militanter Gruppen und Einzeltäter erschweren in weiten Teilen des Landes auch derzeit noch den wirtschaftlichen Wiederaufbau. Viele Industrieanlagen müssen vollkommen neu errichtet werden, das gilt auch für Stromerzeugung und Wasserbewirtschaftung.

■ Ein Großteil der afghanischen Wirtschaft ist agrarisch bestimmt. Hauptnahrungsgewinn ist Weizen, der zumeist auf bewässerten Feldern im Winter gedeiht. Baumwolle war vor dem Bürgerkrieg das wichtigste Rohexportprodukt. Des Weiteren werden Früchte, insbesondere Weintrauben und Melonen angebaut. Auch der Handel mit Häuten, Zellen und die Verarbeitung von Karakul-Lamm-Wolle bildeten früher ein Rückgrat des Exports. Die landwirtschaftliche Produktion ist jedoch seit dem Bürgerkrieg um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Der Wiederaufbauprozess im Landwirtschaftssektor wird durch die Zerstörung der Bewässerungskanäle und die Existenz zahlreicher noch nicht explodierter Minen erschwert.

Religionen / Religionszugehörigkeit

■ Muslime (99%, davon 84% Sunniten und 15% Schiiten), sonstige 1%

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

■ 38% Paschtunen, 25% Tadschiken, 19% Hazara, 6% Usbeken, 12% kleinere ethnische Gruppen (Turkmenen, Baluchi, Nuristani u.a.)

Migrationsgründe

■ v.a. politisch motiviert aufgrund des Krieges bzw. Bürgerkrieges

Gewerkschaften

■ Zur Zeit nicht absehbar



1. Arbeitnehmerrechte in Ländern mit überwiegend muslimischer Bevölkerung

Bosnien-Herzegowina

(Bosnien und Herzegowina)

Politische Lage

Die Verfassung von Bosnien-Herzegowina ist im Friedensabkommen von Dayton festgelegt. Danach umschließt Bosnien und Herzegowina als Gesamtstaat die beiden sog. Entitäten „Föderation von Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“. In die Zuständigkeit des Gesamtstaats fallen gemäß Verfassung die Außenpolitik und der Außenhandel, die Zoll- und Währungspolitik, Migrationsfragen, internationale Strafverfolgung, Telekommunikation und Luftverkehrshoheit. Alle anderen Bereiche (einschließlich Verteidigung) werden auf der Ebene der Entitäten geregelt

Wirtschaftliche Entwicklung

Im Jahr 2002 setzte sich die von kriegsbedingt niedrigem Niveau ausgehende Belebung der Wirtschaft von Bosnien und Herzegowina fort. Erstmals sprachen der Internationale Währungsfond (IWF) und die Weltbank gegen Ende des Jahres von wirtschaftspolitischen Erfolgen der Regierungen vor allem wegen der gezeigten Budgetdisziplin und der stabilen Inflationsrate.

Bosnien und Herzegowina ist nach wie vor ein importorientiertes Land. Ursachen sind fehlende ausländische Investitionen sowie mangelnde Qualität und Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produkte. Es mehren sich Stimmen inländischer Produzenten und Politiker, die eine pauschale Einführung von Schutzzöllen fordern, was jedoch den Bestimmungen einer angestrebten WTO-Mitgliedschaft von Bosnien und Herzegowina widerspricht.

Religionen / Religionszugehörigkeit

48,3% Muslime, 34% Serbisch-Orthodoxe, 15,4% Katholiken

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

Von den 3,8 Millionen Einwohnern leben 68% im Landesteil Föderation von Bosnien-Herzegowina und 32% im Landesteil Republika Srpska.

Migrationsgründe

seit 1992 überwiegend Flucht vor dem Bürgerkrieg, Verfolgung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit; Arbeitsmigration und Familienzusammenführung

Regierungsform

Bundesstaat mit zwei konstitutiven Teilen (Entitäten): Föderation von Bosnien u. Herzegowina und Republika Srpska

Einwohner

ca. 3,8 Mio. Einwohner *

Bruttoinlandsprodukt (2002)

5,2 Mrd. USD

Pro-Kopf-BIP (2002)

Ca. 1.300 USD

Zahl der Muslime im Land

1,8 Millionen | 48%

Größe der Gruppe in Deutschland (2002) 163.807

Gewerkschaften

zwei unabhängige Gewerkschaftsbünde in beiden Entitäten als Dachverband für eine Branchengewerkschaft, Einzelgewerkschaften

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Die Freiheit der gewerkschaftlichen Organisation ist im Arbeitsrecht der Föderation von Bosnien und Herzegowina und in der Republik Srpska (RS) vorgesehen. Alle Arbeitnehmenden, inkl. ausländischen Arbeitnehmenden, haben das Recht, einer Gewerkschaft beizutreten (Ausnahme: Beschäftigte im Militär).

Diskriminierungen von Gewerkschaftsmitgliedern können mit Geldbußen belegt werden.

Die Zeitlimits, die vorgesehen sind, um eine Gewerkschaft registrieren zu lassen, sind sehr kurz und damit laut International Labour Organisation - ILO vergleichbar mit dem System eines Genehmigungsverfahrens.

Das Streikrecht ist eingeschränkt. Streiks müssen in der Föderation mindestens 10 Tage vor Beginn dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben werden. Das Gesetz schreibt vor, dass die „Produktions-Einhaltung“ während eines Streiks beibehalten werden kann. Wie dies umgesetzt werden kann, muss vorab mit dem Unternehmer ausgearbeitet werden.

Im Distrikt Brcko sind kollektive Tarifverhandlungen nicht möglich; in Bosnien und Herzegowina sind sie vorgesehen.

Rechte in der Praxis

In der Praxis führt die Auslegung der „Produktions-Einhaltung“ bei Streik zur Bedeutungslosigkeit des Streiks. Faktisch wird sie dahingehend ausgelegt, dass von keinerlei Einschränkungen der Produktion ausgegangen wird. Damit verliert ein Streik jeglichen Inhalt.

Der Dachverband der Gewerkschaften in der Republik Srpska berichtet darüber hinaus, dass Regierung und Unternehmer alles tun, um kollektive Tarifabsprachen zu behindern.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org ; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997; Statistisches Bundesamt www.destatis.de.

* Offizielle Zahlen, aber kein aktueller Zensus verfügbar; Zahlen lt. Auswärtigem Amt vermutlich niedriger



Regierungsform	Islamische Republik
Einwohner	64 Mio.
Bruttoinlandsprodukt	81,13 Mrd. EUR
Pro-Kopf-BIP	1.269 EUR
Zahl der Muslime im Land	63,4 Millionen 99%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	88.711

Iran

(Islamische Republik Iran)

Politische Lage

Der geistliche Revolutionsführer wird durch eine vom Volk gewählte Expertenversammlung für unbefristete Zeit berufen (indirekte Wahl); er wacht über die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze islamischer Politik, ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte, ernennt den Chef der Judikative und hat zahlreiche andere konstitutionelle Zuständigkeiten. Leiter der Exekutive ist der iranische Staatspräsident, gegenwärtig Mohammad Khatami, der vom Volk in direkten Wahlen gewählt und vom Revolutionsführer bestätigt wird. Khatami wurde erstmals 1997 von einer überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung gewählt. In den Präsidentschaftswahlen vom 08. Juni 2001 wurde er mit einem erneuten Rekordergebnis (77,68 v.H. der abgegebenen Stimmen) für eine zweite Amtsperiode wieder gewählt. Im Iran findet eine lebhafte Debatte um die Zukunft des Landes statt. Wichtigste Elemente dieser Debatte sind einerseits die Möglichkeiten für den Ausbau der Demokratie und die Sicherung der Grundfreiheiten, andererseits die wirtschaftliche Entwicklung des Landes.

Arbeitslosenquote

14,3%

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Wirtschaft Irans ist überwiegend staatlich. Die Regierung formuliert die wirtschaftlichen Ziele in Fünfjahresplänen. Zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen Irans zählen Öl- und Gasindustrie, petrochemische Industrie, Landwirtschaft, Metallindustrie und Kfz-Industrie. Rd. 70% der Bevölkerung leben von der Landwirtschaft; Rückgrat der Wirtschaft sind Erdöl und Erdgas.

Religionen / Religionszugehörigkeit

Staatsreligion Islam
Ca. 99% Muslime (davon ca. 90% Schiiten, 10% Sunniten); daneben Christen, Parsen, Baha'i, Juden, Zoroastrier

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

etwas mehr als die Hälfte Perser sowie Aseris, Kurden, Luren, Araber, Belutschen, Kaschkai, Turkmenen und andere

Migrationsgründe

v.a. politisch motiviert: (Bürger-)Kriege, aber auch Studium

Gewerkschaften

Keine

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Laut dem Arbeitsgesetz von 1990 können Beschäftigte an jedem Arbeitsplatz einen islamischen Arbeitsrat, eine Innung oder einen Arbeitnehmervertreter wählen. Die Arbeitsräte werden überwacht vom Workers' House (Arbeitshaus), die lange Zeit einzige Organisation, die die Rechte von Arbeitnehmenden vertrat. Alle Vereinbarungen müssen dem Arbeitsministerium zur Sichtung und Zulassung vorgelegt werden. Streik ist nicht erlaubt, Beschäftigte können lediglich ihre Arbeit unterbrechen, so lange sie den Arbeitsplatz nicht verlassen. In den Export Zonen gelten keine Arbeitsrechte.

Rechte in der Praxis

Trotz des Verbotes von Streiks berichtet die ICFTU über zahlreiche Proteste gegen unbezahlte Löhne, schlechte Arbeitsbedingungen und gegen Änderungen im Arbeitsrecht, die die Entlassung von Arbeitern erleichterten. In einigen Fällen wurden die Demonstranten von der Polizei verletzt und verhaftet.



Marokko

(Königreich Marokko)

Politische Lage

Marokko ist nach der Verfassung von 1972 (mit Änderungen 1992 und 1996) eine konstitutionelle Monarchie. Neben den Verfassungsorganen besteht das traditionelle System des „Makhzen“ mit dem König als Führungsperson. Er beherrscht das politische und in weiten Bereichen das wirtschaftliche System. Nach Verfassung und Tradition hat der König eine Doppelrolle: Er ist weltlicher Herrscher und zugleich geistlicher Führer (Amir Al Mu'minin).

Bei drei Themen wird ein nationaler Konsens behauptet (Tabuthemen): Anspruch Marokkos auf volle Souveränität über das Gebiet der Westsahara, Unantastbarkeit der Monarchie, Islam als Staatsreligion. Die Sicherung der Westsahara als marokkanisches Staatsgebiet ist ein zentrales Anliegen der marokkanischen Politik.

König Mohammed VI. verkörpert einen weltoffenen, liberalen Regierungsstil, hat aber auf keines der Vorrechte seines Vaters verzichtet. Er betont stärker als sein Vater die Idee der konstitutionellen Monarchie, ist aber auch bereit, seine exekutiven Befugnisse zu nutzen, wenn er es für erforderlich hält.

Mehrere Bombenanschläge auf jüdische Einrichtungen und Orte westlich-weltlichen Lebensstils am 16. Mai 2003 in Casablanca forderten über 40 Tote und mehr als 60 Verletzte. Die Attentate haben die politische Atmosphäre in Marokko deutlich verändert. Politik und Gesellschaft haben erstmals in vollem Umfang die Bedrohung der Zivilgesellschaft durch gewaltbereite Splittergruppen erfahren. Der Zorn großer Teile der Bevölkerung wendet sich gegen islamistische Gruppierungen insgesamt, deren Ideologie als Nährboden dieser Gewalttaten empfunden wird. Wenige Tage nach den Anschlägen kam es in Casablanca zur größten Demonstration seit der Unabhängigkeit Marokkos mit mehr als einer Million Teilnehmenden, die sich gegen den Terrorismus wandte. Nach dem 11. September 2001 hat sich Marokko eindeutig zum Kampf gegen den internationalen Terrorismus bekannt.

Menschenrechte

Im Jahr 2000 kam es zu teilweise harten Auseinandersetzungen zwischen Presseorganen und der Regierung, die sich an menschenrechtlichen Fragen (politische Gefangene während der Regierung König Hassan II) und der behaupteten Verstrickung des Premierministers in einen fast 30 Jahre zurückliegenden Putschversuch entzündeten. Menschenrechte sind heute besser als zuvor in der politischen Wirklichkeit Marokkos verankert. Diesbezügliche Verfehlungen der Vergangenheit werden nicht breit diskutiert, Opfer und ihre Angehörigen jedoch entschädigt.

Arbeitslosenquote (1999)

22%

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.

1. Arbeitnehmerrechte in Ländern mit überwiegend muslimischer Bevölkerung

Regierungsform	Konstitutionelle Monarchie
Einwohner	ca. 29 Millionen
Bruttoinlandsprodukt (2000)	33.345 USD
Pro-Kopf-BIP (2000)	1.370 USD
Zahl der Muslime im Land	29 Millionen 100%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	79.838

Wirtschaftliche Entwicklung

Wichtigste Wirtschaftszweige sind die Landwirtschaft, Bergbau und Tourismus. Der Anteil der Landwirtschaft am BIP beträgt ungefähr 15,8%. Der Bergbau konzentriert sich vor allem auf die Phosphatproduktion; sie beträgt 96% der Rohstoffgewinnung Marokkos. Das Baugewerbe gehört zu den Wachstumstützen der marokkanischen Wirtschaft. Straßen- und Staudamm-bau sowie sozialer Wohnungsbau haben hieran wesentlichen Anteil.

Religionen / Religionszugehörigkeit

- Islam ist Staatsreligion
- Sunniten der malekitischen Rechtsschule

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

50% arabischsprachige MarokkanerInnen, 30-40% Berber, ca. 60.000 Ausländer, vor allem aus Frankreich, Spanien, Italien, Tunesien und Algerien

Migrationsgründe

- v.a. ökonomisch motiviert: Arbeitsmigration (Anwerbung 1963); Familiennachzug

Gewerkschaften

- Nationaler Gewerkschaftsbund UMT (Union Marocain du Travail)
- Zwei weitere Gewerkschaftsbünde (Abspaltung der UMT)

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Streikrecht ist vorgesehen, allerdings beinhaltet das Gesetz die Zwangsschlichtung. 2002 wurde ein neues Streikrecht unterzeichnet. Danach kann die Entscheidung zum Streik entweder durch die Gewerkschaft oder – wenn die Mehrzahl der Beschäftigten nicht in der Gewerkschaft vertreten ist – durch die Belegschaft entschieden (2/3-Mehrheit) werden. Außerdem muss der Unternehmer sieben Tage vor Streikbeginn unterrichtet werden. In lebensnotwendigen Dienstleistungen ist Streik verboten. Die Regelungen sollen in das neue Arbeitsgesetz übernommen werden, das z.Zt. noch nicht angenommen worden ist. Tarifvereinbarungen werden zwar anerkannt, sind aber nur unzureichend geschützt.

Rechte in der Praxis

Arbeitnehmerrechte und -schutzbestimmungen, die durch das Gesetz garantiert werden, werden in der Praxis nicht ausreichend geschützt. Einige nationale und multinationale Unternehmen übergehen mit Unterstützung der Regierung die Rechte offen. Löhne werden häufig trotz bestehenden Tarifvereinbarungen allein durch Unternehmer festgelegt.



Regierungsform	Republik / parlamentarische Demokratie
Einwohner	67,8 Mio. Einw. (Volkszählung 2000)
Bruttoinlandsprodukt (2001)	148,1 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP (2001)	2.160 USD
Zahl der Muslime im Land	66 Millionen 99%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	1.912.169

Türkei

(Republik Türkei)

Politische Lage

Die Türkei ist ein Land starker politischer, wirtschaftlicher und sozialer Gegensätze. Sie verbindet Elemente einer modernen, westlichen, demokratisch strukturierten Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft mit einem v.a. in ländlichen Bereichen präsenten Islam. Die Türkei betrachtet sich als Modell eines säkularen Staates mit islamischer Bevölkerung.

Die Westorientierung ist Staatsprogramm der modernen Türkei. Sie ist allerdings nicht unumstritten. Die westlich geprägte Elite des Landes betrachtet den Beitritt zur Europäischen Union als die Krönung des Atatürk'schen Reformwerks. Die Bestätigung des EU-Kandidatenstatus der Türkei auf dem Europäischen Rat in Helsinki im Dezember 1999 sowie die Beitrittspartnerschaft EU - Türkei haben daher für die Türkei besondere Bedeutung. Das Ergebnis des Europäischen Rats von Kopenhagen im Dezember 2002 ist für die Türkei nur ein Zwischenschritt zum erwarteten raschen Beginn von Beitrittsverhandlungen.

Menschenrechte

Mit dem am 03.08.2002 überraschend verabschiedeten umfangreichen Gesetzespaket, einem Meilenstein der bisherigen Reformbemühungen, hat die Türkei viele der in der EU-Beitrittspartnerschaft aufgelisteten Prioritäten auch im Menschenrechtsbereich angegangen. Die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten und die Ausweitung kultureller Rechte stehen dabei an erster Stelle. Zwei weitere Reformpakete der neuen AKP-Regierung, die Anfang 2003 in Kraft traten, brachten weitere Verbesserungen. Es kommt aber weiter darauf an, dass diese Gesetzesänderungen über die Ausführungsbestimmungen und ihre Anwendung zu Erleichterungen im täglichen Leben der Menschen führen. Den Schwerpunkt der Implementierung beschlossener Reformen betont die EU in ihrer neuen Beitrittspartnerschaft vom April 2003 mehrfach ausdrücklich. Der effektive Grundrechtsschutz hängt zugleich maßgeblich von den Entscheidungen türkischer Gerichte ab, die das geltende Recht auslegen.

Arbeitslosenquote (2002)

10,4%

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Wirtschaftspolitik der Türkei steht im Spannungsfeld zwischen staatlicher Lenkung und einem seit den 1980er Jahren zunehmenden marktorientierten Reformschub, der binnen- und außenwirtschaftlich auf Liberalisierung setzt.

Die türkische Wirtschaft hat sich in wenigen Jahrzehnten aus fast ausschließlicher Agrarökonomie hin zu einer stark differenzierten Ökonomie entwickelt. Gemäß Angaben der Weltbank arbeiten noch ca. 45% der Erwerbsbeschäftigten in der Landwirtschaft und leisten einen Beitrag von ca. 15% zum Bruttosozialprodukt (BSP). Vor allem in der Westtürkei ist die industrielle Entwicklung stark ausgeprägt (Textil, Fahrzeuge, Chemie, Maschinen, Elektrobranche). Die Industrie trägt mit ca. 20% zum BSP bei, der Dienstleistungssektor ist mit ca. 40% beteiligt. Der auch infrastrukturell noch vergleichsweise unterentwickelte Osten und Südosten ist noch überwiegend Agrargebiet. Im Südosten werden seit Mitte der 1980er Jahre erhebliche Entwicklungsanstrengungen unternommen (Projekte mit Staudämmen, Kraftwerken, Elektrifizierung, Bewässerungsanlagen, Agrarindustrie, Straßen, Telekommunikation), an deren Wirtschaftlichkeit jedoch zum Teil Zweifel bestehen. Die Bevölkerung der Region profitiert bislang nur in beschränktem Maße vom infrastrukturellen Ausbau.





Türkei Fortsetzung

Religionen / Religionszugehörigkeit

■ Seit osmanischer Zeit mehrheitlich Muslime mit wachsendem Anteil (heute ca. 99%), mehrheitlich Hanefiten (sunnitische, „orthodoxe“ Ausrichtung des Islam), daneben ca. 15-20 Mio. Aleviten („heterodoxe“ Ausrichtung des Islam). Laizistisches Staatsverständnis, d.h.: strikte Trennung zwischen Staat und Religion (Islam), jedoch Kontrolle der religiösen Angelegenheiten durch das staatl. Amt für Religiöse Angelegenheiten. Schutz einiger nicht-muslimischer Minderheiten durch den Vertrag von Lausanne (1923): Armenier (ca. 70.000), Griechisch-Orthodoxe (max. 3.000) und Juden (ca. 25.000). Daneben: Römisch-kath. u. mit Rom uniierte Kirchen (max. 20.000) u. Syrisch-Orthodoxe (ca. 15.000)

■ Der Laizismus zählt zu den Grundprinzipien der türkischen Republik. Atatürk sah in ihm eine Grundvoraussetzung für die angestrebte Modernisierung des Landes. Gleichzeitig hat der Staat durch das Amt für Religiöse Angelegenheiten (Diyanet) eine Kontrolle des (sunnitischen) Islam, der weite Teile des öffentlichen Lebens in der Türkei prägt, aufgebaut. Handlungen und Meinungsäußerungen, die einen Einfluss des Islam auf das staatliche oder gesellschaftliche Leben fordern, können strafrechtlich verfolgt werden. Ein politisch strittiges Thema ist weiterhin das so genannte Kopftuchverbot an Schulen und Hochschulen. Allerdings ist das Verhältnis von Staat und Religion in der Türkei sehr wandelbar und auch davon abhängig, welche Partei regiert.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

■ In der Türkei gibt es verschiedene ethnische bzw. religiöse Bevölkerungsgruppen. Zu osmanischer Zeit genossen religiöse Minderheiten in inneren Angelegenheiten weitgehende Autonomie (Millet-System), während ethnische Unterschiede keine Rolle spielten. Die Türkei erkennt Minderheiten als Gruppen mit rechtlichem Sonderstatus nur in den Grenzen des Lausanner Vertrags (1923) an, der nur den Schutz religiöser Minderheiten vorsieht. Dahinter steht die Überlegung, dass die Anerkennung ethnischer Unterschiede etwaige Forderungen nach Loslösung von diesen Gruppen besiedelter Gebiete aus dem türkischen Staatsverband begründen könnte. Vor allen Dingen die im Südosten lebenden Kurden haben unter der wirtschaftlichen und sozialen Lage des semi-feudal strukturierten Südostens zu leiden.

■ 70% Türken, 20% Kurden, 2% Araber, Minderheiten von Tscherkessen, muslimischen Georgiern, Iasen, Armeniern, Griechen, Albanern, Bosniern, Tschetschenen, Abchasen u.a.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.

1. Arbeitnehmerrechte in Ländern mit überwiegend muslimischer Bevölkerung

Migrationsgründe

■ Anwerbevertrag 1961; auch politisch motiviert

Gewerkschaften

■ Türk-Is (gemäßigt, ca. 2,13 Mio. Mitglieder), DISK (links-orientiert, ca. 0,35 Mio. Mitglieder) Hak-Is (islamistisch, ca. 0,36 Mio. Mitglieder)

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

■ Das Organisationsrecht ist zwar verankert, enthält aber viele Einschränkungsmöglichkeiten. So müssen z.B. Gewerkschaften sich Treffen offiziell genehmigen lassen und der Polizei erlauben, ihrer Veranstaltung beizuwohnen und sie aufzuzeichnen.

■ 2001 wurde das Tarifrecht und Streikrecht für alle Beschäftigten im öffentlichen Bereich eingeschränkt. Generalstreiks, Bummelstreiks und Solidaritätsstreiks sind nicht erlaubt. Bei der Teilnahme an illegalen Streiks drohen strenge Strafen (bis hin zur Inhaftierung). In Krankenhäusern, Apotheken, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen u.ä. besteht kein Streikrecht.

Rechte in der Praxis

■ In Bezug auf Tarifrechte berichtet die ICFTU, dass die Regierung Mitgliedsstatistiken manipulieren würde, um das Tarifrecht einschränken zu können.

■ Im Südosten der Türkei konnten bisher aufgrund des Ausnahmezustandes Gewerkschafter unter dem Verdacht „Hass zu schüren“ inhaftiert werden.

2. Überblick über grundlegende Regeln des Islam und ihre Bedeutung für das tägliche Leben

2.1. Einführung

Der Islam entwickelte sich in den vergangenen Jahrzehnten infolge von Zuwanderung zur drittgrößten religiösen Gemeinschaft in Deutschland. Weltweit gehören dem Islam, der von Mohammed (570-632) gegründet wurde, ca. 1.3 Milliarden Menschen an. In Europa geht man von 30 bis 40 Millionen Menschen muslimischen Glaubens aus.

Der Islam ist eine streng monotheistische Religion. In ihrem Mittelpunkt steht – ähnlich wie im Christentum – der Glaube an einen allein existierenden Gott, Allah. Allah wird als der Schöpfer des Himmels und der Erde angesehen und ist Herr über Vergangenheit und Zukunft. Der Islam ist darauf ausgerichtet, den einzelnen Muslim/die einzelne Muslimin zur gläubigen Hingabe an Gottes Willen und einem gottgefälligen Leben zu erziehen. Es wurden daher – wie in anderen Religionen auch – Wertvorgaben gestaltet und Ethik- und Moralnormen entwickelt, um das Leben eines jeden Einzelnen in die Gemeinschaft einzubinden. So ist z.B. jeder Muslim/jede Muslimin verpflichtet, Ehre und Würde seiner Mitmenschen zu wahren und Rechte, das Eigentum und den Besitz seiner Mitmenschen zu respektieren.

Der Eckpfeiler des Islam – einer klassischen Buchreligion – ist der Koran (arabisch: Vortrag). Der Koran umfasst Offenbarungen, die Mohammed durch Gott erhalten hat, d.h. die Gläubigen gehen davon aus, dass der Koran das unverfälschte, reine und unmittelbar gesprochene Wort Gottes enthält. Mohammed hat, nach dem Glauben des Islam, als Vollender einer langen Reihe von Propheten (z.B. Abraham, Moses und Jesus) die endgültigen Offenbarungen von Allah erhalten, um sie unverfälscht der Menschheit zu vermitteln. Der Koran hat 114 Suren (Kapitel), die wiederum aus einer Anzahl von Versen bestehen.

Die Religionsausübung beruht auf den „Fünf Säulen des Islam“. Sie sind religiöse Pflichten, die von gläubigen Muslimen erfüllt werden müssen:

- Glaubensbekenntnis
- fünfmaliges tägliches Gebet
- Fasten im Monat Ramadan
- Pilgerfahrt nach Mekka
- Almosensteuer

Allerdings darf bei der Betrachtung der Religionsausübung nicht vergessen werden, dass der Islam kein einheitlicher Block ist, in dem nur eine Glaubensrichtung entwickelt und ausgebaut wurde. Im Islam gibt es viele

verschiedene Glaubensrichtungen (siehe Folie Glaubensrichtungen des Islam Seite 20 ff.), die auf Grund ihrer Geschichte unterschiedliche Schwerpunkte in Glauben und Religionsausübung legen. Neben Sunniten, Schiiten, Aleviten gibt es weitere Sondergruppen. Der Islam hat in Bezug auf die Glaubensrichtung eine große Vielfalt. Große Gruppen teilen sich zudem in kleinere Schulen und Gemeinschaften.

Im Islam gibt es keine einheitliche Struktur im Sinne einer förmlich eingesetzten Körperschaft zur Festlegung und Überwachung religiöser Regeln. D.h. es gibt auch – im Gegensatz z.B. beim Papst der katholischen Christen – keinen religiösen Sprecher, der berechtigt ist, offiziell allgemein gültige islamische Positionen zum Ausdruck zu bringen.

Die Scharia ist die Rechtsordnung des Islam. Sie leitet sich aus Koran und Sunna, den überlieferten Taten und Auskünften des Propheten, sowie weiteren Rechtsquellen ab. Die Scharia wird nicht in jedem Land und in den unterschiedlichen Glaubensrichtungen des Islam einheitlich angewandt. Historisch gesehen hat es die Scharia als eindeutige und allgemein gültige Rechtsordnung in Form eines Kodex nie gegeben. Sie ist immer das Ergebnis von Exegese (d.h. der Auslegung des Koran und der Sunna durch Gelehrte) und Interpretation durch politische, religiöse und auch rechtliche Akteure. Dabei hat sich das, was unter Scharia verstanden wird, als auch die Art, wie Recht in islamischen Ländern angewandt wird, im Laufe der Zeit gewandelt. Die Entscheidung darüber, was Islam und Scharia ist, liegt nicht mehr nur in den Händen von Rechts- und Religionsgelehrten. Auch unterschiedliche islamische Gruppierungen, Räte, Regierungen und unabhängige Intellektuelle beanspruchen die Definitionsmacht für sich. Außerdem ergänzten vor allem seit dem 19. Jahrhundert – im Zuge von Kolonialisierung und späterer Entkolonialisierung – zahlreiche Staaten ihr angewandtes islamisches Recht durch säkulares Recht.

Die Scharia lässt sich in zwei Arbeitsfelder unterteilen: das religiöse Urteil eines Richters (Qadi) an einem Scharia-Gericht und das unverbindliche Rechtsgutachten (Fatwa) eines Muftis. Die Auskunft eines Muftis ist dabei in keinem Fall bindend und kann auch keine sozialen Schritte nach sich ziehen. Sie dient vor allem der sozialen, rechtlichen und auch politischen Orientierung eines Muslims/einer Muslimin. Die Auslegung des Muftis ist immer kontextbezogen – d.h. ein anderer Mufti kann unter einem anderen lokalen oder auch politischen Kontext völlig anders entscheiden.

Glaubensrichtungen des Islam

Sunniten

- ca. 90% aller Muslime weltweit
- orthodoxe Hauptrichtung des Islam
- richten sich nach Koran und Sunna (in einzelnen Überlieferungen – Hadith – festgehaltenes prophetisches Vorbild)
- erkennen als Kalifen (d.h. als Nachfolger Mohammeds in der Leitung der muslimischen Gemeinschaft) jeden an, der die entsprechende politische und religiöse Eignung aufweist und von einer Ratsversammlung gewählt wird
- Mehrzahl der in Deutschland lebenden Sunniten
 - Muslime aus der Türkei (80%)
 - Muslime aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien
 - Muslime aus Nordafrika
- Anteil der Sunniten in Deutschland: 80%



Glaubensrichtungen des Islam

Schiiten

- ca. 9% aller Muslime weltweit
- entstanden ab 656 n.Chr. nach Spaltung von der sunnitischen Gemeinde
- erkennen als Imam (d.h. als Oberhaupt) nur Ali und dessen leibliche Nachkommen (der vierte Kalif, Vetter und Schwiegersohn Mohammeds; wurde 661 n.Chr. ermordet) an
- neben Koran und Sunna, die sie in Teilen nicht anerkennen, richten sie sich zusätzlich nach dem für sie vorbildhaften Leben Alis und seiner Nachkommen
- entwickelten eigene Rituale und Rechtsinterpretationen
- Herausbildung eines eigenen „Klerus“ (Ayatollahs)
- es gibt verschiedene Richtungen, die sich insbesondere in der Zahl der anerkannten Imame unterscheiden
 - Charidschiten (Oman)
 - Zaiditen (Jemen)
 - Ismailiten (Indien und Ostafrika)
 - Imamiten (Iran und Nachbarländer)
 - Drusen (Syrien, Israel und Libanon)
 - Alawiten (Syrien, Türkei)
- Mehrzahl der in Deutschland lebenden Schiiten:
 - Muslime aus dem Iran
 - Muslime aus Afghanistan, Libanon und Irak
- Anteil der Schiiten in Deutschland: 4%



Glaubensrichtungen des Islam

Aleviten

- ca. 8-20 Millionen weltweit (Schätzungen)
- säkularorientierte Gemeinschaft mit schiitischen Einflüssen
- führen sich auf Ali (den vierten Kalifen, Vetter und Schwiegersohn Mohammeds) zurück
- unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der Glaubenspraxis von Schiiten und Sunniten (betrachten die religiösen Pflichten und Regelungen der Scharia nicht als bindend, lehnen Geschlechtertrennung sowie Bekleidungs- und Speisevorschriften ab)
- Koran wird nicht wörtlich sondern spirituell ausgelegt
- Treffen zu Gemeinschaftsversammlungen (Cem) statt rituellem Gebet
- Tanz, Musik und religiöse Erzählungen stehen im Vordergrund
- eigene Rituale, die mystischer Natur sind, wurden entwickelt
- Frauen und Männer nehmen gleichberechtigt daran teil
- Aleviten werden in vielen mehrheitlich sunnitischen Ländern häufig diskriminiert und auch verfolgt
- Mehrzahl der in Deutschland lebenden Aleviten: muslimische Türken und Kurden aus der Türkei
- Anteil der Aleviten in Deutschland: 15%

Fünf Säulen des Islam

Die Grundpflichten der Gläubigen:

- Glaubensbekenntnis
- fünfmaliges tägliches Gebet
- Fasten im Monat Ramadan
- Pilgerfahrt nach Mekka
- Almosenabgabe



Fünf Säulen des Islam

Glaubensbekenntnis (arab. shahada)

- die Gläubigen bezeugen, dass es keinen Gott außer Gott gibt und Mohammed der Gesandte Gottes/sein Prophet ist
- ist Bestandteil des Gebetsrufes und der Gebete selber
- durch das vor zwei Zeugen gesprochene Glaubensbekenntnis erfolgt der Eintritt in den Islam

Fünf Säulen des Islam

Fünfmaliges tägliche Gebet (arab. salat)

- in Richtung Mekka
- fünfmal täglich: bei Tagesanbruch, mittags, nachmittags, bei Sonnenuntergang und zu Beginn der Nacht
- Reinigung vor dem Gebet
- Reinheit des Gebetortes
- Geschlechtertrennung beim Gebet; Gebetspflicht besteht unabhängig des Geschlechts
- Rezitation von Korantexten und ritualisierte Abfolge von Bewegungsabläufen (Verneigen, Aufrichten, auf die Knie fallen, Niederwerfung, Aufrichten)
- Freitagsgebet ist das gemeinsame Gebet der Männer
- Befreiung von der Pflicht oder Erleichterungen z.B. auf Reisen, bei Krankheit und Schwangerschaft

Fünf Säulen des Islam

Fasten im Monat Ramadan

- Fastenmonat: neunter Monat im islamischen Mondkalender
- Erinnerung an Herabsendung des Korans fällt in diesen Monat
- von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang: Verzicht auf Speisen und Getränke, Tabak, Geschlechtsverkehr
- Abschluss des täglichen Fastens durch Fastenbrechen (iftar), häufig in Gemeinschaft begangen
- Abschluss des Ramadan: dreitägiges Fest des Fastenbrechens
- Befreiung z.B. bei Krankheit

Fünf Säulen des Islam

Pilgerfahrt nach Mekka (arab. hadj)

- mindestens einmal im Leben
- jährlich innerhalb des Pilgermonats
- in Mekka befindet sich die Kaaba, das bedeutendste islamische Heiligtum
- Fahrt sollte nur unternommen werden, wenn es finanziell und gesundheitlich möglich ist
- Ritual orientiert sich an Abschiedswallfahrt des Propheten sowie vorislamischen Bräuchen
- in der Kaaba befindet sich ein Schwarzer Stein, der umrundet wird
- gemeinsame Opferung und Opferfest schießt Wallfahrt ab
- wer die Pilgerfahrt durchgeführt hat, darf den Titel „haci“ tragen

Fünf Säulen des Islam

Almosenabgabe (arab. zakat)

- Abgabe für Arme und Bedürftige auf Grundlage der Solidargemeinschaft
- ca. 2,5% des Einkommens
- meist in Form einer freiwilligen Spende an religiöse Institutionen oder direkt an bedürftige Personen

3. Islamische Organisationen in Deutschland

3.1. Einführung

Die Zuwanderung von Muslimen nach Deutschland ist kein vollkommen neues Phänomen. Die Geschichte des Islams in Deutschland reicht zurück bis in die Zeit der „Türkenkriege“. Damals kamen Muslime vor allem als Kriegsgefangene nach Deutschland. Sie kamen vereinzelt und hatten nicht die Möglichkeit, Gemeinden zu bilden.

Eine dauerhafte Präsenz von Muslimen in Deutschland entwickelte sich in größeren Gemeinden erst in den 1960er Jahren im Zuge der Anwerbung von ArbeitsmigrantInnen. Sie bilden bis heute die Mehrzahl der mehr als drei Millionen Muslime in Deutschland. Neben den ArbeitsmigrantInnen und ihren Nachkommen gehören heute zu den Muslimen in Deutschland Studierende, Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisengebieten, politisch Verfolgte sowie deutsche Konvertierte zum Islam.

Arbeitsmigration – Verträge mit den Anwerbeländern	
Herkunftsland	Anwerbevertrag
Türkei	1961
Marokko	1963
Tunesien	1965
ehem. Jugoslawien	1968

1973 wurde in Deutschland der sogenannte „Anwerbestopp“ vollzogen. Damit wurde die Anwerbung von ArbeitsmigrantInnen nach Deutschland beendet. Für die in Deutschland lebenden MigrantInnen bedeutet dies, dass sie sich nun endgültig zum längeren Bleiben in Deutschland entschieden. Viele holten ihre Familien nach und begannen ihr Leben in Deutschland aufzubauen. Zu diesem Zeitpunkt begann die nennenswerte Organisation von Muslimen in Deutschland. Es entwickelten sich Vereine, die sich meist entlang ethnischer Zugehörigkeit orientierten und sich an im Heimatland bereits bestehenden Organisationen anlehnten. Da sie nicht als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt wurden, strukturierten sie sich als eingetragener Verein. Inzwischen hat sich eine Vielzahl von muslimischen Vereinen entwickelt, die sich wiederum in Dachverbänden zusammenschließen haben. Keiner dieser Dachverbände ist jedoch legitimiert, für die Muslime in ihrer Gesamtheit zu sprechen – dazu sind die Richtungen innerhalb der Auslegung des Islam und auch in den Vereinen und Dachverbänden zu unterschiedlich. Kein Dachverband vertritt alle Vereine oder auch nur den größten Teil der Vereine.

Oftmals erscheint die Vielzahl und die Art der Vereine und Verbände nach außen hin sehr unübersichtlich. Hinzu kommt die sehr unterschiedliche Ausrichtung der Vereine und Organisationen – während einige liberale Standpunkte vertreten, können andere als islamistisch oder fundamentalistisch bezeichnet werden. Die Spannweite an vertretenen Positionen ist breit. Hinzu kommt, dass einige Verbände nah mit politischen Strömungen oder Parteien im Herkunftsland verbunden sind.

Unklar ist nach wie vor der quantitative Einfluss der Verbände auf die in Deutschland lebenden Muslime. Der Islam kennt – anders als z.B. das Christentum – keine mitgliedschaftlichen Strukturen. Jeder Gläubige ist eigenverantwortlich vor Gott tätig und keiner Organisation verpflichtet. Eine übergreifende Organisationsstruktur (wie es sie etwa bei den christlichen Kirchen gibt), die Moscheen für ihre Mitglieder bereitstellt und für die religiöse Unterweisung sorgt, existiert nicht. Die in den einzelnen Vereinen organisierten Muslime kümmern sich um die Einrichtung von Moscheen, Gebetsstätten und religiöse Betreuung. Einige Organisationen sind Träger von Religionsunterrichtsangeboten in staatlichen Schulen.

Da keine offiziellen Zahlen vorliegen, ist nicht abschätzbar, wie viele in Deutschland lebende Muslime in den Vereinen vertreten sind. Schätzungen gehen von einem Organisationsgrad von ca. 15% aus. Dies bedeutet jedoch im Umkehrschluss nicht, dass nur 15% der Muslime einer Gemeinde die Angebote der Vereine nutzen – es sind lediglich wenige Gemeindemitglieder im Verein organisiert. Die Restlichen können jedoch die Angebote der Vereine wahrnehmen. Die Vereine beschäftigen sich mit Fragen der Religionsausübung, errichten Gebetsstätten, bieten Möglichkeiten zum religiösen Austausch (z.B. in Vorträgen und Diskussionsrunden zu religiösen Themen) und/oder organisieren gesellschaftliche Veranstaltungen, wie z.B. Fußballspiele. Die Schwerpunkte sind dabei in den einzelnen Vereinen sehr unterschiedlich gelegt.

Nachfolgend werden einige der Verbände, die überregional von Bedeutung sind, beispielhaft vorgestellt.

Ausrichtung der wichtigsten türkisch-islamischen Dachverbände

Profil	Organisation in der Türkei	Zielsetzung	Organisation in Deutschland
Nationalistisch	Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP)	Türkisch-Islamische Synthese	Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e.V. (ADÜTDF) Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V. (ATIB)
Islamistisch	Partei der Glückseligkeit (SP) –	Islamisierung, Errichtung einer „Gerechten Ordnung“ nach der „Nationalen Sichtweise“ Errichtung des Kalifatsstaates	Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. (IGMG) Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden e.V. (ICCB) [verboten]
Staatlich	Präsidium für Religionsangelegenheiten (DIB) CEM Vakfi	Verkörperung des türkischen Staatsislams bei gleichzeitiger zunehmender Islamisierung Sunnitisierung der Aleviten	Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) CEM-Stiftung
Sufisch	Süleymanci-Bewegung Nurculuk-Bewegung	Verwirklichung des traditionell-orthodoxen Islam im laizistischen türkischen Staat	Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ) Jama'at un-Nur e.V. Fetullah-Gülen-Gruppe
Laizistisch	Aleviten	Erhalt der laizistischen Staatsordnung	Föderation der Aleviten Gemeinde in Deutschland e.V. (AABF)

Quelle: Thomas Lemmen, *Muslimen in Deutschland. Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft*, Schriften des Zentrums für Europäische Integrationsforschung (ZEI), Bd. 46, Baden-Baden: Nomos 2001.
Vgl. zu Islamischen Organisationen auch: Thomas Lemmen, *Islamische Vereine und Verbände in Deutschland* (Gesprächskreis Arbeit und Soziales), hg.v. der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2002.



Islamische Organisationen in Deutschland

Dachverband

DITIB - Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.

- 1984 gegründet
- Sitz in Köln
- richtet sich vornehmlich an türkische Muslime
- ca. 800 Vereine mit ca. 150.000 Mitgliedern
- DITIB vermittelt hauptamtliche Imame aus der Türkei; ihre Bezahlung wird vom türkischen Staat übernommen; Dienstaufsicht erfolgt durch Religionsattachés der Konsulate
- Ziel: religiöse Betreuung der türkischen Muslime; Wahrung der nationalen und religiösen Identität türkischer Migranten und Migrantinnen
- enge Anbindung an den türkischen (laizistischen) Staat (wobei das Verhältnis vom Staat und Islam starken Wandlungen unterworfen ist)
- Angebote (Beispiele): Bau von Moscheen, Organisation der Wallfahrt nach Mekka, Fortbildungsangebote für Frauen
- einzige Organisation mit eigenem Beauftragten für interreligiösen Dialog
- neuerdings Verbesserung der Beziehungen zu nichtmuslimischer Gesellschaft festzustellen

Islamische Organisationen in Deutschland

Dachverband

IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs

- 1976 gegründet
- zweitgrößter islamischer Verband mit ca. 500 Vereinen und Moscheen
- Sitz in Kerpen
- umstritten wegen der engen Verbindung zur islamistischen Bewegung Necmettin Erbakans in der Türkei (derzeit Partei der Glückseligkeit – SP)
- Name Milli Görüs – religiös-nationale Weltsicht – geht auf einen Kernbegriff des politischen Konzepts Erbakans zurück, in dem er seine Perspektive und Strategie zur Errichtung einer islamischen Republik in der Türkei darlegt
- Ziele der Bewegung: Schaffung eines islamischen Staates
- wird vom Verfassungsschutz beobachtet und als extremistisch eingestuft, wobei jedoch bei der IGMG Gewalt kein Mittel zur Durchsetzung der Ziele sei
- Ortsvereine haben sich in den letzten Jahren vielfach umbenannt und alle Zuständigkeiten des IGMG-Vorstands gestrichen – ob dies tatsächlich zu größerer Eigenständigkeit führt oder diese beabsichtigt ist, ist unbekannt
- Verband hat nicht den Statuts der Gemeinnützigkeit wegen des hohen Anteils gewinnorientierter wirtschaftlicher Betätigung
- Angebote (Beispiele): Organisation von Pilgerreisen, Überführung Verstorbener, Bereitstellung von Literatur
- 2002 trat Mehmet Sabri Erbakan, Neffe von Necmettin Erbakans, als Vorsitzender zurück - seitdem führt Yavuz Celik Karahan die Organisation
- verbunden damit ist eine angebliche Liberalisierung von Milli Görüs, die allerdings von vielen Seiten bezweifelt wird
- Rechtsabteilung vertritt häufig Privatpersonen, die für Rechte von Muslimen klagen, z.B. Recht auf Freistellung muslimischer Mädchen vom koedukativen Sportunterricht

Islamische Organisationen in Deutschland

Dachverband

Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ)

- 1973 gegründet (als „Islamisches Kulturzentrum Köln“; seit 1980 VIKZ)
- ältester durchgehend existierender Verband in Deutschland
- ca. 300 Moscheegemeinden
- streng religiös ausgerichteter Verband
- bis zum Jahr 2000 sehr dialogbereit gegenüber christlichen Kirchen
- Ziel: den in Europa lebenden Muslimen die Ausübung ihrer Religion zu ermöglichen
- Aufgaben (Beispiele): Einrichtung von Gemeinden und religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen, Schülerwohnheime, Familien- und Erwachsenenbildung, Sprachkurse, Koranschulen
- ist der türkischen Süleyman-Bewegung zuzuordnen (überparteiliche religiöse Bewegung)

Islamische Organisationen in Deutschland

Dachverband

AABF - Förderung der Aleviten Gemeinden in Deutschland e.V.

- **Gründung 1990 (als Vereinigung der Aleviten-Gemeinden)**
- **Sitz in Köln**
- **enge Beziehungen zu alevitischen Vereinen in den europäischen Nachbarländern**
- **96 Mitgliedsvereine mit ca. 20.000 bis 30.000 Mitgliedern**
- **Ziel: Wahrung der kulturellen Identität, der religiösen sowie philosophischen Werte der in Europa lebenden Aleviten**
- **Aufgaben (Beispiele): Betrieb von Gebetsstätten (cem evi) und Kulturhäusern**

Islamische Organisationen in Deutschland

Dachverband

IGD - Islamische Gemeinschaft in Deutschland

- eine der ältesten islamischen Institutionen in Deutschland
- Gründung 1960 (als Moscheebau-Kommission)
- Sitz in München, Zweigstellen in verschiedenen Städten (z.B. Köln, Frankfurt, Stuttgart, Nürnberg)
- Organisation arabischer Muslime in Deutschland
- enge Beziehungen zur Muslim Studenten Vereinigung in Deutschland (MSV) und anderen Organisationen
- wird in Verbindung mit der (ägyptischen) Muslimbruderschaft gebracht (politische Organisation, die die Schaffung von islamischen Staats- und Gesellschaftsordnungen anstrebt; meist in Konfrontation mit der jeweiligen Staatsführung)

Islamische Organisationen in Deutschland

Dachverband

IZH – Islamisches Zentrum Hamburg

- Organisation schiitischer Muslime
- Gründung 1953 (als „Verein der Förderer einer iranisch-islamischen Moschee in Hamburg“)
- Ziel: Ermöglichung der sozialen und religiösen Pflichten der in Europa lebenden Schiiten
- geistiges Zentrum der Schiiten in Deutschland
- Aufgaben (Beispiele): Aufbau von Moscheen, Herausgabe religiöser Schriften
- Verbindungen vor allem zur Islamischen Republik Iran

Islamische Organisationen in Deutschland

Dachverband

! verboten !

CCB - Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden „Kalifatstaat“

- 1984 aus der Islamischen Union Europa e.V. hervorgegangen
- von Cemaleddin Kaplan (1926-1995) gegründet, danach übernahm sein Sohn Metin Kaplan die Führung
- Sitz war in Köln
- Aufgaben waren (Beispiele): Betreiben von Moscheen, Kulturzentren, Koranschulen
- Ziel war: Abschaffung der türkischen Republik und Ausrufung eines islamischen Staates unter der Führung Kaplans
- Presseorgan war: Verbandszeitung Ümmet-i Muhammad, Privatsender HAKK-TV
- Ausrufung eines Föderativen Islamischen Staates im April 1992; März 1994 Selbsternennung Kaplans zum Kalifen
- Verhaftung Metin Kaplans wegen Aufruf zum Mord an einem politischen Gegner; Verurteilung im November 2000 wegen Aufruf zum Mord und Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung zu vier Jahren Freiheitsstrafe
- Dezember 2001 Verbot der Organisation
- Ende August 2003 wurde die Ausweisung Kaplans in die Türkei mit der Begründung abgewiesen, dass ihm dort ein nicht rechtsstaatliches, menschenrechtswidriges Verfahren drohe

Der ICCB ist rechtskräftig verboten (Urteil des Bundesverfassungsgericht 1 BvR-536/03 vom 2. Oktober 2003). Da der „Kalifatstaat“ aber noch immer in Debatten auftaucht, haben wir hier einige kurze Hintergrundinformationen zusammengestellt. Nähere Informationen zum Verbot erhalten Sie beim Bundesverfassungsgericht (www.bundesverfassungsgericht.de) und beim Bundesverfassungsschutz (z.B. im Verfassungsschutzbericht oder unter www.verfassungsschutz.de). Zum Ausweisverfahren erhalten Sie Informationen beim Bundesministerium des Innern (www.bmi.bund.de).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts finden Sie als Download auf www.migration-online.de



Islamische Organisationen in Deutschland Spitzenverband

Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland / Islamischer Weltkongress in Deutschland

- Gründung 1986 in Berlin
- Gründungsmitglied war u.a. VIKZ, der 1988 den Verband verließ
- Ziele: Vertretung muslimischer Interessen gegenüber der deutschen Öffentlichkeit, z.B. Einführung islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach
- Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts
- besteht aus 30 Mitgliedsorganisationen, von denen jedoch eine Vielzahl direkt oder indirekt zur IGMG gehören
- wird zu einem erheblichen Umfang von der IGMG dominiert

Islamische Organisationen in Deutschland

Spitzenverband

Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.

- Gründung 1994 (aus dem 1988 gegründeten „Islamischen Arbeitskreis in Deutschland“)
- dem Arbeitskreis gehörten sowohl die großen türkisch-islamischen Verbände als auch die bedeutenden Organisationen arabischer und schiitischer Muslime an
- mit dem Austritt der AMGT (Vereinigung der neuen Weltsicht in Europa) sowie der DITIB (Türkisch-islamische Union der Anstalt für Religion) aus dem Arbeitskreis ist der Zentralrat nicht mehr repräsentativ
- seit dem Austritt des VIKZ weniger als 200 Moscheen umfassend
- Ziel: Vertretung der ihm angehörenden Organisationen in der Öffentlichkeit auf Grundlage der in Koran und Sunna enthaltenen islamischen Lehre
- sehr vielfältige Mitglieder (an Nationalität, konfessioneller Ausprägung und gesellschaftspolitischer Ausrichtung)
- lange wurde der Zentralrat als unabhängig eingeschätzt; in letzter Zeit mehren sich Hinweise, die den Zentralrat in die Nähe der Islamischen Weltliga (internationale Organisation zur Wahrnehmung muslimischer Interessen, die unter direktem Einfluss des saudischen Staates steht) rücken



4. Islam und Arbeitsleben

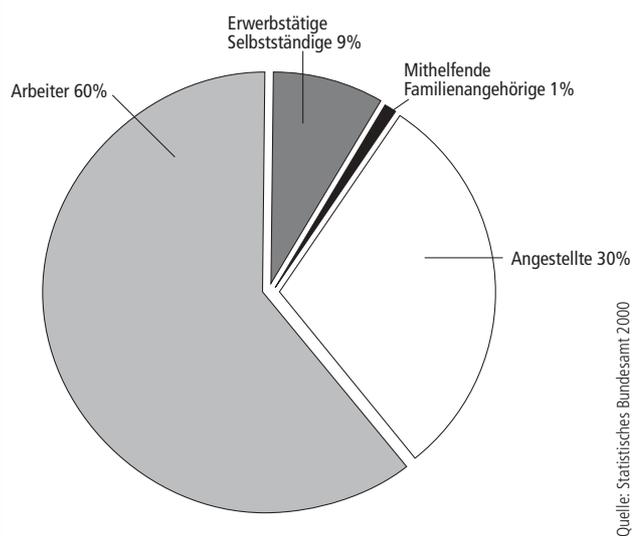
Arbeitsmigration, Flucht und Studiumswanderung haben im 20. Jahrhundert dazu geführt, dass in Deutschland und der Europäischen Union Menschen islamischen Glaubens dauerhaft eingewandert sind. Mit der beständigen Niederlassung rückte dann nicht nur im Wohnumfeld die Frage der Berücksichtigung und Ausübung des muslimischen Glaubens ins Blickfeld. Auch in der Arbeitswelt wurden und werden diese Fragen thematisiert.

In Betrieben wurden zahlreiche praktische Erfahrungen im Zusammenleben gesammelt - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muslimischen Glaubens konnten sich in die betrieblichen Abläufe einfügen und ihren Glauben in diesem Rahmen ausüben. Diese Erfahrungen aus der Arbeitswelt können für die gesellschaftliche Integration von Muslimen genutzt werden.

4.1. Situation auf dem Arbeitsmarkt

Von den schätzungsweise 3,2 Millionen Muslimen* in der Bundesrepublik haben etwa 2 Millionen einen türkischen Migrationshintergrund. Betrachtet man daher die Situation von Muslimen auf dem Arbeitsmarkt, rücken verstärkt Arbeitnehmende mit türkischem Migrationshintergrund in den Mittelpunkt der Betrachtung**. Dabei lässt sich feststellen, dass Arbeitnehmende der ersten und zweiten Generation mit Migrationshintergrund fast ausschließlich in un- und angelernten Tätigkeiten in der Industrie arbeiten. Viele dieser ohnehin sehr konjunkturabhängigen Arbeitsplätze sind in den letzten Jahren aufgrund von Rationalisierung weggefallen. D.h. ihre Arbeitsmarktsituation ist meist durch schlechte Arbeitsbedingungen und niedrige Bezahlung gekennzeichnet. Dagegen sind Muslime im öffentlichen Dienst und im Dienstleistungssektor noch immer deutlich unterrepräsentiert, obwohl sich in den letzten Jahren eine leichte Zunahme in diesen Bereichen beobachten ließ.

Erwerbstätige Ausländer nach Stellung im Beruf 2000 in Prozent



* Statistiken über die genaue Anzahl von Muslimen in der Bundesrepublik liegen nicht vor. Bei der statistischen Betrachtung wird i.d.R. vom Herkunftsland auf die religiöse Zugehörigkeit geschlossen. Obwohl dies – z.B. durch Nichtbeachtung von religiösen Minderheiten oder auch der schätzungsweise 500.000 konvertierten oder eingebürgerten deutschen Muslime – zu Ungenauigkeiten führt, kann der Tendenz trotzdem gefolgt werden.

** Bei der Betrachtung sollte aber nicht vergessen werden, dass der türkische Staat ein laizistischer Staat ist. Viele Türken sehen sich zwar der muslimischen Religionsgemeinschaft zugehörig, praktizieren den Islam aber nur in gewissen Teilen.

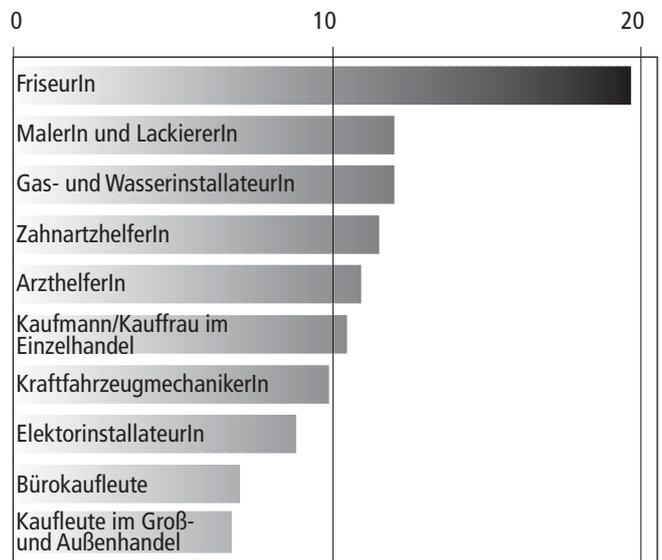
Obwohl inzwischen schon z.T. die dritte Generation von Muslimen in Deutschland lebt, sehen sie sich noch immer Schwierigkeiten gegenüber, einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Probleme liegen z.B. bei der Nichtanerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse oder auch ausschließlich auf den deutschen Kulturhintergrund ausgelegten Einstellungstest. Darüber hinaus sehen sich muslimische Jugendliche Vorurteilen wegen ihrer Religionszugehörigkeit oder auch sichtbaren Ausübung (z.B. durch das Kopftuch-Tragen) gegenüber. Ähnliches gilt für die anschließende Arbeitsplatzsuche. Unter den Jugendlichen sind Mädchen in der Schulbildung meist besser qualifiziert. Diese Qualifizierung schlägt sich aber nicht auf dem Arbeitsmarkt wieder.

Kennzeichnend ist bei einem großen Teil der Jugendlichen mit Migrationshintergrund, bei denen eine muslimische Religionszugehörigkeit vermutet werden kann, die Beschränkung auf bestimmte Berufsfelder, die nach der Ausbildung Möglichkeiten zur selbstständigen Tätigkeit eröffnen, wie z.B. Friseurin oder Kraftfahrzeugmechaniker. Hintergrund sind u.a. unzureichende Kenntnisse über Ausbildungsmöglichkeiten und -zusammenhänge sowie Vorurteile auf Seiten der AusbilderInnen und Unternehmen.

Inzwischen gibt es auch eine Vielzahl von Muslimen im Mittelstand, z.B. als LehrerIn, ÄrztIn, SozialberaterIn). Im Bereich der Hochschulen ist eine Konzentration auf Fächer wie Jura oder Lehramt festzustellen.

Die zehn am häufigsten gewählten Ausbildungsberufe:

Beruf	Anteil an allen Auszubildenden des Berufs in Prozent
FriseurIn	19,0
MalerIn und LackiererIn	11,8
Gas- und WasserinstallateurIn	11,8
ZahnartzhelferIn	11,3
ArzthelferIn	10,8
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	10,3
KraftfahrzeugmechanikerIn	9,8
ElektorinstallateurIn	8,8
Bürokaufleute	7,1
Kaufleute im Groß- und Außenhandel	6,8



Als ArbeitgeberInnen treten Muslime – geht man von oben beschriebener Betrachtung hauptsächlich von Personen mit türkischem Migrationshintergrund aus – als UnternehmerInnen und auch als AusbilderInnen in den letzten Jahren verstärkt auf. Sie haben sich – auch jenseits der „Dönerbude“ – in vielfältigen Bereichen der Wirtschaft als Mittelstand etabliert. Gerade in den letzten Jahren konnte beobachtet werden, dass von UnternehmerInnen mit ausländischer Staatszugehörigkeit eine Vielzahl von Arbeitsplätzen – sowohl für Arbeitnehmende mit als auch ohne Migrationshintergrund – geschaffen haben.

4.2. Gewerkschaften und Muslime

Seit der ersten gezielten Anwerbung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist die arbeits- und sozialrechtliche Gleichstellung von Arbeitnehmenden eine wichtige Aufgabe sozialpartnerschaftlicher Politik – unabhängig von Herkunft oder Religionszugehörigkeit.

Bereits 1972 wurde Gleichstellung ausdrücklicher Bestandteil des Betriebsverfassungsgesetzes. Gleichzeitig wurde ausländischen Arbeitnehmenden erstmals das passive und aktive Wahlrecht für Betriebsratswahlen eingeräumt. In der Folge engagierten sich seit 1972 ausländische Beschäftigte im Betriebsrat, unter ihnen auch muslimische Arbeitnehmende. Es wurden Seminare und Informationsmaterialien für ausländische Arbeitnehmende aber auch über Migrantengruppen, Migrationshintergründe etc. (z.B. das Seminar „Islam in der Arbeitswelt“ beim DGB Bildungswerk) eingerichtet. Seit Ende der 1970er Jahre sind zahlreiche Gremien in der Ausländerarbeit entstanden.

Ausländische Arbeitnehmende – und damit auch muslimische Arbeitnehmende – sind Gewerkschaftsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Da in den Aufnahmebögen die Angabe der Nationalität freiwillig ist und nach Religionszugehörigkeit nicht gefragt wird, fehlen konkrete Daten. Allerdings lassen sich Schätzwerte** ermitteln:

Türkische Gewerkschaftsmitglieder in den DGB Gewerkschaften

IG Metall	127.008
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	*112.500
IG BCE – IG Bergbau, Chemie, Industrie	35.828
IG BAU – IG Bauen, Agrar, Umwelt	10.302
NGG – Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten	8.342
GEW – Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft	*2.400
Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands TRANSNET	2.295
GdP - Gewerkschaft der Polizei	nicht erfasst

(*geschätzt)

Das als muslimischer Gewerkschaftsverband konzipierte „Muslimische Sozialwerk in Europa“ (MSE) ist faktisch bedeutungslos geblieben.

Quelle: Datendienst Migration – Januar 2002

4.3. Ausübung religiöser Pflichten am Arbeitsplatz

Die Ausübung religiöser Pflichten, die in einer säkularisierten Welt häufig als Privatsache aufgefasst wird, kann im betrieblichen Alltag auf Unverständnis und Schwierigkeiten stoßen. Generell lässt sich jedoch feststellen, dass es trotz einer Vielzahl von Konfliktmöglichkeiten bis dato zu keinen größeren Auseinandersetzungen in der Arbeitswelt gekommen ist.

Fragen, die sich im Alltag in der Arbeitswelt ergeben können, sind z.B. das Bedürfnis nach adäquaten Gebetsräumen; die Möglichkeit zum Gebet während der Arbeit; Einschränkungen durch das Fasten im Ramadan, Speisevorschriften oder die stark kontrovers und emotionalisiert geführte Debatte zum Kopftuch. Konflikte gehören jedoch nicht zur täglichen Arbeitserfahrung. Sie sind eher Ausdruck einer sensibel reagierenden Mehrheitsgesellschaft, die sich neuen Erfahrungen und Einflüssen sowie einer häufig vorurteilsgesteuerten Debatte in öffentlichen Medien gegenüber sieht.

Das Ausbleiben größerer Konflikte in der Arbeitswelt hat verschiedene Gründe. So ist zu beobachten, dass Arbeitnehmende bestehende Strukturen in der Arbeitswelt akzeptieren und ihre Religionsausübung daran ausrichten. Außerdem gewährt der Islam Befreiungen und Erleichterungen der religiösen Pflicht.

Im Folgenden soll auf einige Bereiche eingegangen werden, die im betrieblichen Alltag häufiger Fragen aufwirft.

** Die Mehrzahl der Muslime in Deutschland sind türkischer Herkunft. Auch bei diesen Angaben gilt, dass nicht alle türkischen Arbeitnehmenden Muslime sind. Die Daten ermöglichen jedoch einen ungefähren Blick.

Religiöse Pflichten und Arbeitsalltag

Gebet im Arbeitsalltag

- Verpflichtung am Arbeitsplatz <--> Pflicht zum Gebet
- Gläubige Muslime beten fünfmal am Tag: i.d.R. fallen davon nur zwei bis drei Gebetszeiten in die Arbeitszeit.
- Statt in einer Moschee kann grundsätzlich auch in einem normalen Raum oder an einer anderen (sauberen) Stelle gebetet werden.
- Gebet kann auch in „Kurzform“ abgehalten bzw. zusammengefasst werden.
- Versäumte Gebetszeiten können später nachgeholt werden.
- Gebetszeiten liegen nicht an Zeitpunkten, sondern innerhalb bestimmter Zeiträume (es besteht ein Spielraum von zwei Stunden). Pausen können zum Beten genutzt werden; evtl. kann eine besondere Pausenregelung vereinbart werden.
- Arbeitspläne können so gestaltet werden, dass freitags zur Zeit des Mittagsgebetes nicht gearbeitet werden muss.

Religiöse Pflichten und Arbeitsalltag

Religiöse Feiertage und Feste im Arbeitsalltag

- **Wichtige religiöse Feiertage und Feste: Fest des Fastenbrechens am Ende des Ramadan, Opferfest. Zu den Festen kommt die ganze Familie zusammen und feiert. Das Opferfest wird bis zu vier Tagen gefeiert, das Fest des Fastenbrechens drei Tage.**
- **Einige Betriebe gewähren unbezahlten Sonderurlaub; andere geben muslimischen Arbeitnehmenden z.B. für die Teilnahme am Festgebet in der Moschee am ersten Tag der beiden Feste, arbeitsfrei.**
- **In einigen Bundesländern können muslimische SchülerInnen auf Antrag vom Schulbesuch freigestellt werden. Ebenso können ArbeitnehmerInnen an Schulen und LehrerInnen an muslimischen Feiertagen auf Antrag freigestellt werden.**

Religiöse Pflichten und Arbeitsalltag

Essensvorschriften im Arbeitsalltag

- **Speisevorschrift: Kein Schweinefleisch oder -fett; nur Fleisch von rituell geschlachteten Tieren, kein Alkohol**

- **Kantinenessen richtet sich oft nicht an islamische Speisevorschriften oder es ist nicht ersichtlich, aus welchen Zutaten das Essen besteht**
 - Klare Ausweisung der Zutaten einer Speise ist hilfreich
 - Angebot einer (schweine-)fleischlosen Mahlzeit
 - Öffnung der Werkskantine auch nach Einbruch der Dunkelheit im Ramadan (so z.B. bei der Opel AG und Ford AG)

- **Fastenpflicht gilt nicht für Kinder, Reisende, Kranke und Schwangere, Ausnahmeregelungen auch für Ärzte, Richter und Personen, die am oder mit Feuer arbeiten**
 - Sie gilt z.B. auch dann nicht, wenn ein Arbeitnehmender auf Bildungsreise ist.



Religiöse Pflichten und Arbeitsalltag

Kopftuch im Arbeitsalltag

- Führt vor allem in Arbeitsbereichen mit Öffentlichkeitskontakt zu Diskussionen
- Vorurteilsbeladene Zuschreibungen von „unterdrückten Frauen“ bis hin zu „fanatischen Gläubigen“
- Kopftuch ist ein nach außen hin sichtbares Zeichen des Glaubens
- Kopftuch wird nicht von allen gläubigen Musliminnen getragen: Tragen des Kopftuches beruht auf Auslegung des Koran
- Tragen des Kopftuches berührt das Recht der Religionsfreiheit. Im Arbeitsalltag (z.B. beim Arbeiten als Verkäuferin) darf es nicht verboten werden.
- Kopftuch im Schulbereich: im Schuldienst muss weltanschauliche Neutralität gewährleistet sein
 - d.h. es gibt ein grundsätzliches Verbot des Tragens von politischen und religiösen Symbolen in der Schule für Lehrerinnen
 - dieses Verbot wird aber bisher nicht konsequent durchgesetzt
 - beim konsequenten Durchsetzen dieses Verbots müssen auch christliche Zeichen aus der Schule verbannt werden (z.B. dürfen dann keine Kreuze mehr von christlichen LehrerInnen getragen werden)

Aktuelle Urteile auch auf
www.migration-online.de



4.3.2. Handlungsmöglichkeiten

Durch rechtliche Gleichstellung in der Arbeitswelt bietet sich für Muslime die Möglichkeit, die bestehende gesellschaftliche Randstellung aufzubrechen. So wurde in der Arbeitswelt bereits früh die rechtliche Gleichstellung von Muslimen erreicht, die ein Vorbild für die gesellschaftliche Gleichstellung sein könnte. Bereits in der Anwerbessituation wurde vereinbart, dass Arbeitnehmende mit Migrationshintergrund arbeitsrechtlich gleichgestellt sind. Sie können sich in Gewerkschaften engagieren, sogar eigene gewerkschaftliche Listen bilden. Dass sie sich hier in bereits bestehenden deutschen Gewerkschaften organisiert haben und sich auch sehr deutlich sichtbar in Arbeitnehmendenvertretungen engagieren ohne an Nationalitäten oder Religionszugehörigkeit ausgerichteten Listen zu bilden, zeigt den Erfolg rechtlicher Gleichstellung und der daraus folgenden Integration in die Arbeitswelt. Bestehende Strukturen werden erfolgreich genutzt und verstärken in der Arbeitswelt gegenseitige Akzeptanz. Darüber hinaus wurden in einigen Betrieben und Verwaltungen Vereinbarungen abgeschlossen, die Chancengleichheit verstärken.



Rechtliche Grundlagen

Aktuelle Urteile auch auf
www.migration-online.de

Übersicht über relevante Gesetze gegen Diskriminierung

- **Grundgesetz**
 - Art. 3 und 4
- **Betriebsverfassungsgesetz**
 - § 43 – 45 Betriebs- und Abteilungsversammlungen
 - § 53 BR-Versammlung – Berichtspflicht des Arbeitgebers
 - § 75, 1 Verbot der Diskriminierung
 - § 80, 7 Förderung der Verständigung
 - § 87, 1(5) Urlaubsplanung
 - § 87, 1(9) Wohnungsvergabe
 - § 88 Maßnahmen zur Integration
 - § 92a Qualifizierung der Arbeitnehmenden
 - § 95.1, 2 Einstellungen/Einstellungsrichtlinien
 - § 98 Förderung der Berufsbildung
 - § 99 Maßnahmen bei personellen Einzelmaßnahmen
- **EU-Richtlinie**
 - Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft
 - Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf
- **Strafrecht (z.B. wg. Volksverhetzung)**
 - § 130 StGB wg. Volksverhetzung
 - § 185 (Beleidigung)
 - § 187 (Verleumdung)
- **Zivilrecht**
 - § 823 II, BGB (Schadenersatz bei Verschulden)

Rechtliche Grundlagen

Art. 3 und 4 GG

Art. 3 und 4 des Grundgesetzes garantieren Einzelpersonen und Religionsgesellschaften Glaubens und Bekenntnisfreiheit

Grundgesetz Art. 3:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Grundgesetz Art. 4:

„(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Aktuelle Urteile auch auf
www.migration-online.de

Rechtliche Grundlagen

Betriebsverfassungsgesetz

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) § 75

„(1) Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, dass alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.“

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) § 80

„(1) Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

...

7. die Integration ausländischer Arbeitnehmender im Betrieb und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Arbeitnehmenden zu fördern, sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Betrieb zu beantragen.“

*Aktuelle Urteile auch auf
www.migration-online.de*



5. Informationsmöglichkeiten, Literaturhinweise und Filmausleihe

5.1. Informationsmöglichkeiten

Seminare und Publikationen zum Themenbereich Migration und Arbeitswelt bietet das DGB Bildungswerk, Bereich Migration und Qualifizierung. www.migration-online.de

Der DGB und die ihm angehörenden Gewerkschaften bieten ebenfalls Informationen zu diesem Themenbereich.

www.dgb.de	www.transnet.org
www.igmetall.de	www.gdp.de
www.igbce.de	www.ngg.net
www.verdi.de	www.gew.de
www.igbau.de	

Die aktuelle Lage von Gewerkschaften in muslimischen Ländern kann im jährlichen Bericht der ICFTU eingesehen werden: Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003.
www.icftu.org

Das Auswärtige Amt bietet auf seiner Internetseite informative Hinweise zu allen Ländern der Erde.

www.auswaertiges-amt.de

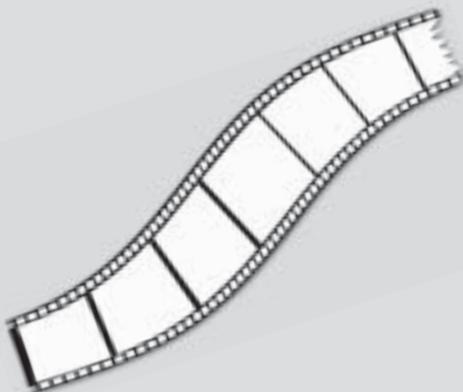
Aktuelle statistische Daten können beim Statistischen Bundesamt abgerufen werden.

www.destatis.de

Hinweise zur Situation von Ausländern in Deutschland finden sich bei der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung. Bericht der Ausländerbeauftragten über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland.

www.auslaenderbeauftragte.de

5.2. Filme zum Islam im Verleih des Bereichs Migration und Qualifizierung



Der kostenlose Verleih der Filme erfolgt i.d.R. für zwei Wochen. Ausführliche Informationen finden sich unter www.migration-online.de (unter Publikationen/Filmkatalog). Hier findet sich der Gesamtkatalog mit online-Bestellmöglichkeit.

Schriftliche Bestellungen an folgende Adresse:

DGB Bildungswerk
Bereich Migration und Qualifizierung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Fax: 0211-4301-134
migration@dgb-bildungswerk.de

Die Druckversion des Kataloges kann bei Der Setzkasten (Adresse siehe Umschlag dieser Publikation) bestellt werden.



Bab el Oued City

Spielfilm Algerien/Frankreich/Schweiz 1994. Laufzeit: 93 Min. arabisch mit Untertitel

Der Spielfilm erzählt die Geschichte des jungen Bäckers Boualem im armen Altstadtviertel von Algier. Er arbeitet nachts und schläft am Tag. Die nachmittags übertragenen Predigten des Imam rauben ihm täglich den Schlaf. Da reißt er eines Tages wutentbrannt den Lautsprecher vom Dach und versenkt ihn im Meer. Das Viertel gerät in Aufruhr. Eine Gruppe fundamentalistisch orientierter Jugendlicher, angeführt von Said, sucht nach dem Schuldigen; der Alltag von Bab el-Qued City verändert sich.

Der vor allem durch seine eindringlichen Details beeindruckende Film wurde fast ausschließlich im Geheimen gedreht. Drehorte wurden im letzten Moment bestimmt und immer wieder gewechselt.



Das Heilige Buch des Islam

Dokumentation BRD 1993. Laufzeit: 15 Min.

Der Film beschreibt die Entstehung des Korans im 7. Jahrhundert, die eng mit der Person des Propheten Mohammed verbunden ist. Zugleich wird die Bedeutung dieses "heiligen" Buches für den Glauben und das Leben aller Muslime geschildert.



Das Siegel

Dokumentation BRD 2001. Laufzeit: 34 Min.

Fünf junge Frauen nichtdeutscher Herkunft und unterschiedlicher Religionszugehörigkeit erzählen in Portraits über ihre Erfahrungen, die Möglichkeiten und Grenzen von vorehelicher Partnerschaft mit dem besonderen Blickpunkt auf die Wichtigkeit ihrer Jungfräulichkeit.



Der Islam als politische Kraft. Geschichte und Ursachen des radikalen Islam

Dokumentation BRD 1992. Laufzeit: 20 Min. FSK: Ab 0 Jahre

Der Film stellt dem verbreiteten Feindbild historische Informationen und authentische Aussagen von Muslimen gegenüber. In Form einer "historischen Reportage", aufgenommen in Ägypten, in Israel und in den besetzten Gebieten Palästinas sowie in Jordanien, Irak, Iran und Afghanistan, werden die politisch-religiösen Entwicklungen in der islamischen Welt in ihrem geschichtlichen Zusammenhang gesehen.





Die letzte Reise. Muslime nach dem Tod

Dokumentation BRD 1999. Laufzeit: 10 Min

Wenn in Nürnberg eine Maschine der Turkish Airlines abhebt, befindet sich des öfteren auch ein Sarg im Rumpf. 1997 registrierte das Türkische Konsulat für Nord-Bayern rund 170 Sterbefälle türkischer StaatsbürgerInnen. Fast alle wurden nach dem Tod in die Türkei überführt. Es war ihr Wunsch, nach islamischem Ritus in der Heimat bestattet zu werden



Die Moschee. Das Gotteshaus

Dokumentation BRD 1999. Laufzeit: 12 Min.

In vielen Großstädten der Bundesrepublik Deutschland begegnen wir heutzutage nicht nur christlichen Kirchen, sondern zunehmend auch den "Gotteshäusern" nicht-christlicher Religionen, einer jüdischen Synagoge etwa oder einer islamischen Moschee. Am Beispiel einer kleinen türkischen Moschee in Berlin will dieser Film (jüngerer) SchülerInnen und allen Interessierten wichtige Grundkenntnisse über die Religion des Islam vermitteln.



Enthüllungen. Ein Video zum Kopftuch-Tragen von muslimischen Mädchen und jungen Frauen in Deutschland

Film aus Projekt BRD 2000. Laufzeit: 27 Min.

Das Video wurde von einer Gruppe muslimischer Mädchen und jungen Frauen im Alter von 12 bis 22 Jahren unter Anleitung einer kurdischen Filmemacherin selbst produziert. Sie stammen aus verschiedenen Ländern und tragen selbst Kopftuch. Im Mittelpunkt des Films steht das "Kopftuch", für die einen selbst gewählter und freier Teil und Ausdruck ihrer Religion, für die anderen Teil eines Frauen und ihre Sexualität unterdrückenden patriarchalen Religions- und Kultursystems.



Hier wohnen nur noch Türken

Dokumentation BRD 2000. Laufzeit: 20 Min.

Deutsche und türkische Frauen in einem von zahlreichen Türken / Türkinnen bewohnten Duisburger Stadtteil bemühen sich um Begegnung und friedliche Nachbarschaft. Sie treffen sich, um zu reden, zu kochen, zu essen, voneinander zu lernen und Vertrauen aufzubauen. Der Film spart die Probleme nicht aus, weist aber darauf hin, dass partnerschaftliches Handeln eine Chance in sich birgt: Der Stadtteil Duisburg-Marxloh wird nicht mehr sein, was er war. Es gilt jedoch, gemeinsam eine Heimat mit einem neuen - menschlichen - Antlitz zu schaffen.

Hitan - zur Beschneidung von moslemischen Jungen

Dokumentation BRD 1997. Laufzeit: 40 Min.

Anlass zur Produktion des Films war die Suche einer moslemischen, multinationalen Gruppe von jungen Männern nach den Gründen für ihre Beschneidung. Alle hatten sie diese als traumatisches Kindheitserlebnis (meist jedoch in ihren Herkunftsländern) in Erinnerung, werteten sie jedoch als festen, nicht zu hinterfragenden Bestandteil ihrer religiösen und kulturellen Identität positiv. Andererseits wussten sie nur wenig zu den tatsächlichen Gründen ihrer Beschneidung.

In dem innerhalb von zwei Monaten gedrehten Video begibt sich die Gruppe auf die Suche nach diesen Gründen zwischen religiösen Gebot und kulturellem Brauch.



Irgendwohin gehören. Türkische Mädchen in Berlin

Dokumentation BRD 1989. Laufzeit: 30 Min.

Drei Frauen und drei Frauenrollen in der deutschen Gesellschaft: Nalan, 15 Jahre alt, lebt nach dem Koran, trägt Kopftuch und islamische Frauengewänder. Gülay, 21 Jahre alt, arbeitet als Erzieherin in einem Berliner Mädchenladen. Yildiz, 20 Jahre alt, möchte am liebsten dort leben, wo nationale Unterschiede keine Rolle spielen.



Kopftuch und Minirock

Dokumentation BRD 1998. Laufzeit: 30 Min. FSK: Ab 12 Jahre

Junge Türcinnen und Türken, die in Deutschland aufgewachsen sind, stehen zwischen den Kulturen. Der Film begleitet die beiden Schwestern Gülsen und Gücin sowie deren Freundin Meyrem ein halbes Jahr lang. Er zeigt die unterschiedlichen Lebensformen, Haltungen und Probleme der drei jungen Frauen - sowohl in ihrem Berliner Alltag als auch während eines Urlaubes in der Türkei.

Eine aufschlussreiche Dokumentation, die von den Hoffnungen und Problemen junger Türcinnen in Deutschland erzählt. Der Film erzählt ebenso von den Konflikten, die entstehen können, wenn ein Kopftuch getragen wird, als auch von den Problemen, die auftauchen, wenn dies abgelehnt wird. "Kopftuch und Minirock" zeigt einfühlsam das schwierige Ringen um Selbständigkeit.





Koran im Klassenzimmer; Ein Beitrag zur Ausländerintegration

Dokumentation BRD 2000. Laufzeit: 20 Min.

Was denken die "Betroffenen", also die Schüler, über die Einführung eines regulären islamischen Religionsunterrichts? Deutsch oder Türkisch? Bekenntnisunterricht oder Informationen über die Religionen (also Religionskunde)?

Die Rede ist vom sichtbar gewordenen Islam (Moscheen, Kopftuch tragende Frauen), von Korankursen, die sich (zumindest teilweise) verändern, von der "Doppelwelt unterschiedlicher Wertvorstellungen": Familientraditionen (Ehre, Moral, Schande), Auswendiglernen von Koransuren und konservative Koranauslegung auf der einen Seite, Erziehung zur selbständigen Urteilsbildung und Entscheidungsfähigkeit auf der anderen Seite.



Nazmiyes Kopftuch

Kurzfilm BRD 1993. Laufzeit: 18 Min.

Anhand eines Konfliktbeispiels - ein etwa neunjähriger deutscher Junge nimmt seiner türkischen Mitschülerin Nazmiye das Kopftuch weg - thematisiert der Kurzspielfilm das alltägliche Zusammenleben türkischer und deutscher Kinder in deutschen Schulen und gibt einen ersten Einblick in Bräuche und Lebensgewohnheiten einer muslimischen Familie.



Religiöser Fundamentalismus. Tödliche Anklage – Gotteslästerung

Dokumentation BRD 1. Laufzeit: 25 Min.

"Beleidigung des Propheten" wird nach pakistanischem Recht mit dem Tod bestraft. Radikale islamische Fundamentalisten versuchen immer wieder, mit Hilfe des Blasphemiegesetzes Druck auszuüben: auf religiöse Minderheiten, aber auch auf die Regierung. An zwei konkreten Fällen dokumentiert der Film, welche Folgen religiöser Fanatismus haben kann.



Zuerst bin ich Mensch, dann Türke. Türkische Männer in Berlin

Dokumentation BRD 1989. Laufzeit: 30 Min.

Mehmet hält es nicht unbedingt mit dem Islam, aber die türkische Tradition ist für ihn ein essentieller Bestandteil seines Lebens in Deutschland - sein Ziel ist die Rückkehr in die Türkei. Für Haldun wiederum liegt die Priorität seines Lebens im Gastland in der Orientierung an der islamischen Religion; er fühlt sich in Deutschland zu Hause.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundesministerium
des Innern



Bundesamt
Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge



Ministerium für
**Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie**
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Die Schriftenreihe Migration & Arbeitswelt wird herausgegeben von:



DGB BILDUNGSWERK

Bereich Migration & Qualifizierung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211-4301-188
Fax: 0211-4301-134
E-mail: migration@dgb-bildungswerk.de
www.migration-online.de